

「포장 및 포장폐기물 규정」

(제1조-제11조)

- 국 가 · 지 역: 유럽연합
- 법 률 번 호: 2025/40
- 제 정 일: 2024년 12월 19일

원문	번역문
Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (Text von Bedeutung für den EWR) KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN Artikel 1 Gegenstand (1) Mit dieser Verordnung werden Anforderungen für den gesamten Lebenszyklus von Verpackungen in Bezug auf ihre ökologische Nachhaltigkeit und Kennzeichnung eingeführt, die für das Inverkehrbringen von Verpackungen erfüllt werden müssen. Ferner werden mit der Verordnung Anforderungen in Bezug auf die erweiterte Herstellerverantwortung, die Vermeidung von Verpackungsabfällen, wie etwa die Verringerung unnötiger Verpackungen und die Wiederverwendung oder Wiederbefüllung von Verpackungen, sowie die Sammlung und die Behandlung von Verpackungsabfällen, einschließlich des Recyclings, eingeführt.	포장 및 포장폐기물과 규정(EU) 제2019/1020 호, 지침(EU) 제2019/904호의 개정 및 지침 제 94/62/EC호의 폐지에 관한 2024년 12월 19일자 유럽의회 및 이사회 규정(EU) 제2025/40호 (유럽경제지역(EEA) 관련 문서) 제1장 총칙 제1조 대상 (1) 이 규정은 포장의 친환경적 지속 가능성 및 라벨링과 관련하여 포장의 전체 수명주기에 걸친 요건을 규정하며, 이러한 요건을 충족하는 포장만이 시장에 출시될 수 있다. 또한 제조자 책임 확대, 불필요한 포장의 감축, 포장 재사용 또는 리필 등 포장폐기물 방지 및 재활용을 포함한 포장폐기물의 수거 및 처리에 관한 요건을 규정한다.

(2) Diese Verordnung trägt zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts bei, indem nationale Maßnahmen im Bereich der Verpackungen und Verpackungsabfälle harmonisiert werden, um Handelshemmnisse sowie die Verzerrung und Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb der Union zu vermeiden und gleichzeitig die nachteiligen Auswirkungen von Verpackungen und Verpackungsabfällen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit auf der Grundlage eines hohen Umweltschutzniveaus zu verhindern oder zu verringern.

(3) Durch die Festlegung von Maßnahmen im Einklang mit der in Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallhierarchie (im Folgenden „Abfallhierarchie“) trägt diese Verordnung zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis spätestens 2050 gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates bei.

Artikel 2 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Verpackungen, unabhängig von dem verwendeten Material, und für alle Verpackungsabfälle, unabhängig davon, ob diese Verpackungen in der Industrie, in sonstigen Herstellungs-, Einzelhandels- oder Vertriebsunternehmen, in der Verwaltung, im Dienstleistungsbereich oder in Haushalten verwendet werden oder diese Verpackungsabfälle dort anfallen.

(2) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG hinsichtlich der Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle sowie der für Verpackungen geltenden rechtlichen Anforderungen der Union, beispielsweise in Bezug auf Sicherheit,

(2) 이 규정은 국가별 포장 및 포장폐기물 관련 조치를 조화시킴으로써 역내시장의 원활한 기능을 지원하고, 이를 통해 무역 장벽 및 역내 경쟁의 왜곡과 제한을 방지하는 동시에, 높은 수준의 환경 보호를 바탕으로 포장 및 포장폐기물이 환경과 인간 건강에 미치는 부정적 영향을 예방하거나 감소시키는 것을 목적으로 한다.

(3) 이 규정은 「지침 제2008/98/EC호」 제4조에 명시된 폐기물위계(이하 "폐기물 위계"라 한다)에 부합하는 조치를 수립하여 순환경제로의 전환을 촉진하고, 유럽의 회 및 이사회 「규정(EU) 제2021/1119호」에 따라 늦어도 2050년까지 기후중립 달성을 목표로 한다.

제2조 적용범위

(1) 이 규정은 사용된 재료에 관계없이 모든 포장에 적용되며, 해당 포장이 산업, 기타 제조업, 소매업, 유통업, 행정기관, 서비스업 또는 가정에서 사용되었거나 발생하였는지에 관계없이 모든 포장폐기물에 적용된다.

(2) 이 규정은 「지침 제2008/98/EC호」의 유해폐기물 관리 규정 및 포장된 제품의 안전성, 품질, 건강 보호, 위생 등을 비롯한 포장에 관한 유럽연합의 규제 요건 및 운송 규정을 침해하지 않는 범위에서 적용된다. 그러나 이 규정이 「지침 제2008/68/EC호」와 충돌하는 경우에는 「지침 제

Qualität, Gesundheitsschutz und Hygiene von verpackten Erzeugnissen, und der Beförderungsvorschriften. Im Falle eines Konflikts zwischen der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie 2008/68/EG hat jedoch die Richtlinie 2008/68/EG Vorrang.

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
1. „Verpackung“ einen Gegenstand, unabhängig davon, aus welchen Materialien dieser gefertigt ist, der zur Nutzung durch einen Wirtschaftsakteur zur Aufnahme oder zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Produkten an einen anderen Wirtschaftsakteur oder an einen Endabnehmer bestimmt ist und aufgrund seiner Funktion, seines Materials und seiner Gestaltung nach Verpackungsformat differenziert werden kann, einschließlich
 - a) eines Gegenstands, der erforderlich ist, um ein Produkt während seiner gesamten Lebensdauer aufzunehmen, ihm Halt zu geben oder es haltbar zu machen, ohne ein integraler Bestandteil des Produkts zu sein, und der dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet, verbraucht oder entsorgt zu werden;
 - b) eines Bestandteils oder Nebenbestandteils eines unter Buchstabe a genannten Gegenstands, der in den Gegenstand integriert ist;
 - c) eines Nebenbestandteils eines unter Buchstabe a genannten Gegenstands, der unmittelbar an dem Produkt angehängt oder befestigt ist und der eine Verpackungsfunktion erfüllt, ohne ein integraler Bestandteil des Produkts zu sein, und der dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet, verbraucht oder entsorgt zu werden;
 - d) eines Gegenstands, der für die Befüllung in der Verkaufsstelle zur

2008/68/EC호」가 우선 적용된다.

제3조 정의

- (1) 이 규정의 목적을 위하여 다음 정의를 사용한다.
1. "포장"이란 그 제작 재료에 관계없이, 경제 주체가 다른 경제 주체 또는 최종 소비자를 대상으로 제품을 보관, 보호, 취급, 배송 또는 제공하기 위해 사용하도록 설계된 물품을 말하며, 그 기능, 재료 및 디자인에 따라 포장 형식별로 다음 각 호와 같이 구분된다.
 - a) 제품의 전체 수명 동안 제품을 수용, 고정 또는 보존하는 데 필요한 물품이지만 제품의 필수 구성요소는 아니며, 제품과 함께 사용, 소비 또는 폐기되도록 설계된 것
 - b) 제a호에 해당하는 물품의 구성요소 또는 부수적 구성요소로서 해당 물품에 통합되어 있는 것
 - c) 제a호에 해당하는 물품의 부수적 구성요소로서 제품에 직접 달려있거나 부착되어 있고, 포장 기능을 수행하지만 제품의 필수 구성요소는 아니며, 제품과 함께 사용, 소비 또는 폐기되도록 설계된 것
 - d) 판매점에서 제품 제공을 위한 포장용으로 고안되고 의도된 물품으로, 흔히 "서

Übergabe des Produkts konzipiert und vorgesehen ist, auch „Serviceverpackung“ genannt;

e) eines Einwegartikels, der in der Verkaufsstelle verkauft und befüllt wird oder für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen und ausgelegt ist und der eine Verpackungsfunktion erfüllt;

f) eines durchlässigen Tee- oder Kaffeebeutels oder eines durchlässigen Beutels für ein anderes Getränk oder einer bei Gebrauch aufweichenden Einzelportionseinheit für ein Tee- oder Kaffeesystem oder ein System für ein anderes Getränk, der bzw. die dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet und entsorgt zu werden;

g) einer undurchlässigen Einzelportionseinheit für ein Tee- oder Kaffeesystem oder ein System für ein anderes Getränk, die zur Verwendung in einer Maschine bestimmt ist und die mit dem Produkt verwendet und entsorgt wird;

2. „Abfall“ Abfall im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG, wobei wiederverwendbare Verpackungen, die zur Rekonditionierung geschickt werden, nicht als Abfall gelten;

3. „Verpackungen zum Mitnehmen“ Serviceverpackungen, die an mit Personal ausgestatteten Verkaufsstellen mit Getränken oder zubereiteten Lebensmitteln befüllt werden, die zum Transport und sofortigen Verzehr an einem anderen Ort, ohne dass eine weitere Zubereitung erforderlich ist, verpackt und typischerweise aus der Verpackung verzehrt werden;

4. „Primärproduktionsverpackungen“ Gegenstände, die als Verpackung für unverarbeitete Erzeugnisse aus Primärproduktion im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates gestaltet und bestimmt sind;

비스 포장"이라고 지칭되는 것

- e) 매장에서 판매 및 제품을 담는 용도로 쓰이거나, 매장에서 제품을 담는 용도로 의도되고 설계된 일회용 물품으로, 포장 기능을 수행하는 것
- f) 투과성 티백, 커피백 또는 기타 음료용 투과성 백 또는 사용 시 부드럽게 변형되는 티나 커피 또는 기타 음료용 1회분 개별포장 단위로, 제품과 함께 사용되고 폐기되도록 설계된 것
- g) 티, 커피 또는 기타 음료용 비투과성 1회분 개별포장 단위로, 기계 사용 용도로 설계되었으며 제품과 함께 사용되고 폐기되는 것
2. "폐기물"이란 「지침 제2008/98/EC 호」 제3조 1번에 따른 폐기물을 말하며, 재사용 가능한 포장이 재가공을 위해 전달되는 경우에는 폐기물로 간주되지 않는다.
3. "테이크아웃 포장"이란 직원이 상주하는 매장에서 음료 또는 조리 식품을 담은 서비스 포장으로, 추가 조리 없이 다른 장소로 이동하여 즉시 소비할 수 있도록 포장되며, 일반적으로 포장 상태 그대로 섭취하는 것을 말한다.
4. "1차 생산 포장"이란 「유럽의회 및 이사회 규정(EC) 제178/2002호」에 따른 1차 생산에서 가공되지 않은 제품을 포장하기 위해 설계되고 의도된 물품을 말한다.

5. „Verkaufsverpackungen“
“Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie für die Endabnehmer in der Verkaufsstelle eine Verkaufseinheit aus Produkten und Verpackungen bilden;
6. „Umverpackungen“ Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie in der Verkaufsstelle eine Zusammenstellung von Verkaufseinheiten enthalten, unabhängig davon, ob diese Zusammenstellung von Verkaufseinheiten als solche an Endabnehmer abgegeben wird oder ob sie allein zur Erleichterung des Wiederauffüllens der Verkaufsregale in der Verkaufsstelle oder zur Bildung einer Lager- oder Vertriebseinheit dient, und die von dem Produkt entfernt werden kann, ohne dessen Eigenschaften zu beeinträchtigen;
7. „Transportverpackungen“
“Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie die Handhabung und den Transport von einer oder mehreren Verkaufseinheiten oder einer Zusammenstellung von Verkaufseinheiten in einer Weise erleichtern, dass eine Beschädigung des Produkts durch Handhabung und Transport vermieden wird, mit Ausnahme von Containern für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr;
8. „Verpackungen für den elektronischen Handel“ Transportverpackungen, die für die Lieferung von Produkten im Rahmen von Online-Verkäufen oder über andere Formen des Fernabsatzes an den Endabnehmer verwendet werden;
9. „Bereitstellung auf dem Markt“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von befüllten oder unbefüllten Verpackungen zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
10. „Inverkehrbringen“ die erstmalige

5. "판매 포장"이란 매장에서 최종 소비자에게 제품과 포장을 하나의 판매 단위로 제공하도록 고안된 포장을 말한다.

6. "묶음 포장"이란 매장에서 여러 개의 판매 단위를 하나의 묶음으로 제공하도록 고안된 포장으로, 이 묶음이 최종 소비자에게 그대로 판매되거나, 매장에서 진열대 재입고를 용이하게 하거나, 재고 또는 유통 단위를 형성하는 용도로만 사용되는지 여부에 관계없이, 제품의 특성을 손상시키지 않고 제품에서 분리할 수 있는 포장을 말한다.

7. "운송 포장"이란 하나 이상의 판매 단위 또는 판매 단위 묶음을 취급 및 운송하는 데 있어, 취급 및 운송으로 인한 제품의 손상 방지를 용이하게 하는 방식으로 고안된 포장으로, 도로, 철도, 해상 및 항공 운송용 컨테이너는 포함하지 아니한다.

8. "전자 상거래 포장"이란 온라인 판매 또는 기타 형태의 원거리 판매를 통해 최종 소비자에게 제품을 배송하는 데 사용되는 운송 포장을 말한다.

9. "시장 유통"이란 채워져 있거나 채워져 있지 않은 포장을 상업 활동의 일환으로 역내시장에서 유통, 소비 또는 사용을 위해 유상 또는 무상으로 제공하는 모든 행위를 말한다.

10. "시장 출시"란 채워져 있거나 채워져

Bereitstellung von befüllten oder unbefüllten Verpackungen auf dem Unionsmarkt;

11. „Bereitstellung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von befüllten oder unbefüllten Verpackungen zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;

12. „Wirtschaftsakteur“ den Erzeuger, den Lieferanten, den Importeur, den Vertreiber, den Bevollmächtigten, den Endvertreiber und den Fulfillment – Dienstleister;

13. „Erzeuger“ jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder ein verpacktes Produkt herstellt, jedoch

- a) bezeichnet „Erzeuger“ vorbehaltlich Buchstabe b die natürliche oder juristische Person, die eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, unabhängig davon, ob andere Marken auf der Verpackung oder dem verpackten Produkt zu sehen sind;
- b) bezeichnet „Erzeuger“ die natürliche oder juristische Person, die die Verpackungen liefert, wenn die natürliche oder juristische Person, die die Verpackungen oder verpackten Produkte unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, unter die ab dem 11. Februar 2025 geltende Definition von Kleinstunternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG fällt und wenn die natürliche oder juristische Person, die die Verpackungen der natürlichen und juristischen Person liefert, die die Verpackungen unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, im selben

있지 않은 포장을 역내시장에 최초로 공급하는 행위를 말한다.

11. "회원국 영토 내 공급"이란 채워져 있거나 채워져 있지 않은 포장을 상업 활동의 일환으로 회원국 영토 내에서 유통, 소비 또는 사용을 위해 유상 또는 무상으로 공급하는 모든 행위를 말한다.

12. "경제 주체"란 생산자, 공급자, 수입자, 유통자, 대리인, 최종 유통자 및 이행서비스 제공자를 말한다.

13. "생산자"란 포장 또는 포장된 제품을 생산하는 모든 자연인 또는 법인을 말하되, 다음 각 호 경우를 포함한다.

- a) "생산자"란 제b호를 조건부로, 자체 이름이나 상표로 포장 또는 포장된 제품을 개발하거나 생산하도록 하는 자연인 또는 법인을 말하며, 포장 또는 포장된 제품에 다른 상표가 표시되어 있는지 여부와는 무관함
- b) "생산자"란 자체 이름이나 상표로 포장 또는 포장된 제품을 개발하거나 생산하도록 하는 자연인 또는 법인이 2025년 2월 11일부터 적용되는 「권고 제 2003/361/EC호」에 따른 소기업의 정의에 해당하고, 자체 이름이나 상표로 포장을 개발하거나 생산하도록 하는 이러한 자연인 또는 법인에게 포장을 공급하는 자연인 또는 법인이 서로 동일한 회원국에 소재한 경우에는, 해당 포장을 공급하는 자연인 또는 법인을 말함

Mitgliedstaat ansässig ist;
 14. „Fernabsatzvertrag“ einen Fernabsatzvertrag im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;
 15. „Hersteller“ jeden Erzeuger, Importeur oder Vertreiber, auf den, unabhängig von der Verkaufsmethode, auch im Wege von Fernabsatzverträgen, einer der folgenden Buchstaben zutrifft:
 a) Der Erzeuger, Importeur oder Vertreiber ist in einem Mitgliedstaat niedergelassen und stellt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats und von demselben Hoheitsgebiet aus Transportverpackungen, Serviceverpackungen oder Primärproduktionsverpackungen, ob als Einwegverpackungen oder als wiederverwendbare Verpackungen, erstmals bereit; oder
 b) der Erzeuger, Importeur oder Vertreiber ist in einem Mitgliedstaat niedergelassen und stellt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats und von demselben Hoheitsgebiet aus Produkte, die in anderen Verpackungen als den in Buchstabe a genannten verpackt sind, erstmals bereit; oder
 c) der Erzeuger, Importeur oder Vertreiber ist in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen und stellt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Transportverpackungen, Serviceverpackungen oder Primärproduktionsverpackungen, ob als Einwegverpackungen oder als wiederverwendbare Verpackungen, direkt an Endabnehmer erstmals bereit; oder
 d) der Erzeuger, Importeur oder Vertreiber ist in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen und stellt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Produkte, die in

14. "원거리 판매 계약"이란 유럽의회 및 이사회 「지침 제2011/83/EU호」 제2조 7 번에 따른 원거리 판매 계약을 말한다.

15. "제조자"란 판매 방식에 관계없이 원거리 판매 계약을 통한 판매를 포함하여, 다음 각 호 중 어느 하나에 해당하는 생산자, 수입자 또는 유통자를 말한다.

- a) 회원국에 설립된 생산자, 수입자 또는 유통자가 해당 회원국 영토 내에서 또는 동일한 영토 상에서 운송 포장, 서비스 포장 또는 1차 생산 포장을 일회용 포장 이든 재사용 가능한 포장이든 상관없이 최초로 공급하는 경우
- b) 회원국에 설립된 생산자, 수입자 또는 유통자가 해당 회원국 영토 내에서 그리고 해당 영토로부터 제a호에 명시된 포장 이외의 포장에 담긴 제품을 최초로 공급하는 경우
- c) 회원국 또는 제3국에 설립된 생산자, 수입자 또는 유통자가 타 회원국 영토 내에서 운송 포장, 서비스 포장 또는 1차 생산 포장을 일회용 포장이든 재사용 가능한 포장이든 상관없이 최종 소비자에게 최초로 직접 공급하는 경우
- d) 회원국 또는 제3국에 설립된 생산자, 수입자 또는 유통자가 타 회원국 영토 내에서 제c호에 명시된 포장 이외의 포장에 담긴 제품을 최종 소비자에게 최초로 직접 공급하는 경우

anderen Verpackungen als den in Buchstabe c genannten verpackt sind, direkt an Endabnehmer erstmals bereit; oder

e) der Erzeuger, Importeur oder Vertreiber ist in einem Mitgliedstaat niedergelassen und packt verpackte Produkte aus, ohne ein Endabnehmer zu sein, es sei denn, eine andere Person ist im Sinne von Buchstabe a, b, c oder d der Hersteller;

16. „Lieferant“ jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Erzeuger liefert;

17. „Importeur“ jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die Verpackungen aus einem Drittland in Verkehr bringt;

18. „Vertreiber“ jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die Verpackungen auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Erzeugers oder des Importeurs;

19. „Bevollmächtigter“ jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die vom Erzeuger schriftlich beauftragt wurde, im Namen des Erzeugers bestimmte Aufgaben in Erfüllung der Pflichten des Erzeugers gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen;

20. „Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung“ jede natürliche oder juristische Person, die in dem Mitgliedstaat niedergelassen ist, in dem der Hersteller Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats bereitstellt oder in dem er verpackte Produkte auspackt, ohne Endabnehmer zu sein, mit Ausnahme des Mitgliedstaats oder Drittlands, in dem der Hersteller niedergelassen ist, und die vom Hersteller gemäß Artikel 8a Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2008/98/EG benannt wurde, um die Verpflichtungen

e) 회원국에 설립된 생산자, 수입자 또는 유통자가 최종 소비자가 아니면서 포장된 제품을 개봉하는 경우(제a호, 제b호, 제c호 또는 제d호에 따라 다른 사람이 제조자인 경우는 제외한다)

16. "공급자"란 포장 또는 포장 재료를 생산자에게 공급하는 모든 자연인 또는 법인을 말한다.

17. "수입자"란 제3국의 포장을 시장에 출시하는 역내 소재 모든 자연인 또는 법인을 말한다.

18. "유통자"란 시장에 포장을 공급하는 공급망 내 모든 자연인 또는 법인을 말하나, 생산자나 수입자는 제외한다.

19. "대리인"이란 생산자로부터 서면 위임을 받아, 생산자를 대신하여 그의 의무 이행과 관련된 특정 업무를 수행하는 역내 소재 모든 자연인 또는 법인을 말한다.

20. "제조자 책임 확대를 위한 대리인"이란 제조자가 포장 또는 포장된 제품을 회원국 영토 내에서 최초로 공급하거나, 최종 소비자가 아님에도 불구하고 포장된 제품을 개봉하는 경우에, 그 제조자가 설립되어 있는 회원국 또는 제3국을 제외한 회원국에 소재한 모든 자연인 또는 법인을 말하며, 이 자연인 또는 법인은 「지침 제2008/98/EC호」 제8a조제5항의 세 번째 하위항에 따라 제조자가 지정한 자로서, 이 규정 제VIII장에 따른 제조자의 의무를 이행한다.

dieses Herstellers gemäß Kapitel VIII der vorliegenden Verordnung zu erfüllen;
21. „Endvertreiber“ die natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die verpackte Produkte, einschließlich durch Wiederverwendung, oder Produkte, die in Form einer Wiederbefüllung erworben werden können, an den Endabnehmer liefert;

22. „Verbraucher“ jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;

23. „Endabnehmer“ jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Union, der ein Produkt entweder als Verbraucher oder als beruflicher Endabnehmer im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bereitgestellt wird und die das genannte Produkt in der an sie gelieferten Form nicht erneut auf dem Markt bereitstellt;

24. „Verbundverpackung“ eine Verpackungseinheit, die aus zwei oder mehr unterschiedlichen Materialien besteht, die Teil des Gewichts des Hauptverpackungsmaterials sind und die nicht per Hand getrennt werden können und daher eine feste Einheit bilden, es sei denn, eines der Materialien macht einen unwesentlichen Teil der Verpackungseinheit und in jedem Fall nicht mehr als 5 % der Gesamtmasse der Verpackungseinheit aus und mit Ausnahme von Etiketten, Firnissen, Farben, Druckfarben, Klebstoffen und Lackierungen; die Richtlinie (EU) 2019/904 bleibt davon unberührt;

25. „Verpackungsabfälle“ Verpackungen oder Verpackungsmaterialien, bei denen es sich um Abfall handelt, mit Ausnahme von Produktionsrückständen;

26. „Vermeidung von Verpackungsabfällen“ Maßnahmen, die getroffen werden, bevor Verpackungen oder Verpackungsmaterialien zu

21. "최종 유통자"란 재사용된 경우를 포함한 포장된 제품 또는 리필 형태로 구매 가능한 제품을 최종 소비자에게 공급하는 공급망 상의 자연인 또는 법인을 말한다.

22. "소비자"란 자신의 상업적, 사업적 또는 직업적 활동과 무관한 목적으로 행동하는 모든 자연인을 말한다.

23. "최종 소비자"란 소비자 또는 직업상 최종 소비자로서 자신의 상업 또는 직업 활동 과정에서 제품을 제공받으며, 해당 제품을 공급 받은 형태로 다시 시장에 공급하지 않는, 역내에 거주하거나 설립된 자연인 또는 법인을 말한다.

24. "복합 포장"이란 두 가지 이상의 서로 다른 재료로 구성되어 있으며, 이들 재료가 주요 포장 재료의 중량 일부를 구성하고 손으로 분리할 수 없어 하나의 고정된 단위를 형성하는 포장 단위를 말하나, 그 중 어느 한 재료가 포장 단위에서 중요하지 않은 부분을 구성하고, 어떠한 경우에도 포장 단위 총량의 5퍼센트를 초과하지 않는 경우와 라벨, 바니시, 페인트, 인쇄 잉크, 접착제 및 래커는 제외하며, 이에 대하여 「지침 (EU) 제2019/904호」는 영향을 받지 아니한다.

25. "포장폐기물"이란 폐기물에 해당하는 포장 또는 포장 재료를 말하나, 생산 잔여물은 제외한다.

26. "포장폐기물 방지"란 포장 또는 포장 재료가 포장폐기물이 되기 전에 취해지는 조치로서, 포장폐기물의 총량을 줄여 제품의 보관, 보호, 취급, 배송 또는 제공을 위

Verpackungsabfällen werden, und durch die die Masse an Verpackungsabfällen verringert wird, sodass weniger oder keine Verpackungen zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, Lieferung oder Darbietung von Produkten verwendet werden, einschließlich Maßnahmen im Hinblick auf die Wiederverwendung von Verpackungen und Maßnahmen zur Verlängerung der Lebensdauer der Verpackungen, bevor sie zu Abfällen werden;

27. „Wiederverwendung“ jedes Verfahren, bei dem wiederverwendbare Verpackungen nach Gebrauch mehrmals für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;

28. „Einwegverpackungen“ Verpackungen, bei denen es sich nicht um wiederverwendbare Verpackungen handelt;

29. „Kreislaufdurchgang“ den von einer wiederverwendbaren Verpackung durchlaufenen Kreislauf ab dem Zeitpunkt, an dem sie gemeinsam mit dem Produkt, als dessen Behältnis oder zu dessen Schutz, Handhabung, Lieferung oder Darbietung sie dienen soll, in Verkehr gebracht wird, bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie zur Wiederverwendung in einem Wiederverwendungssystem bereit ist, damit sie wieder zusammen mit einem weiteren Produkt an Endabnehmer verkauft werden kann;

30. „Umlauf“ den Weg, den eine Verpackung von der Befüllung oder Beladung bis zur Entleerung oder Entladung zurücklegt, sei es als Teil eines Kreislaufdurchgangs oder für sich allein;

31. „Wiederverwendungssystem“ die organisatorischen, technischen oder finanziellen Regelungen in Verbindung mit Anreizen, die die Wiederverwendung entweder in einem geschlossenen oder offenen Kreislaufsystem, wie einem

해 사용되는 포장의 양을 감소시키거나 사용하지 않는 것을 목표로 하는 조치를 말하며, 여기에는 포장의 재사용 관련 조치와 포장이 폐기물이 되기 전 그 수명을 연장하는 조치가 포함된다.

27. "재사용"이란 재사용 가능한 포장이 사용 후 본래 의도된 목적과 동일한 용도로 여러 번 다시 사용되는 모든 작업을 말한다.

28. "일회용 포장"이란 재사용 가능한 포장 이 아닌 포장을 말한다.

29. "순환주기"란 재사용 가능한 포장이 제품을 보관, 보호, 취급, 배송 또는 제공하기 위한 목적으로 제품과 함께 시장에 출시되는 시점부터, 재사용 시스템 내에서 재사용 될 준비가 되어 또 다른 제품과 함께 최종 소비자에게 다시 판매될 수 있는 시점까지 거치는 일련의 과정을 말한다.

30. "회전"이란 포장이 충전 또는 적재된 후 비워지거나 하역될 때까지 거치는 과정을 말하며, 이는 순환주기의 일부로서 또는 독립적으로 이루어질 수 있다.

31. "재사용 시스템"이란 보증금 및 반환 시스템과 같은 폐쇄형 또는 개방형 순환 시스템에서 재사용을 가능하게 하는, 인센티브와 관련된 조직적, 기술적 또는 재정적 조치를 말하며, 이를 통해 포장이 재사용을 위해 수거되도록 보장한다.

Pfand- und Rücknahmesystem, mit dem sichergestellt wird, dass Verpackungen zur Wiederverwendung gesammelt werden, ermöglichen;

32. „Rekonditionierung“ jeden in Anhang VI Teil B aufgeführten Vorgang, der erforderlich ist, um wiederverwendbare Verpackungen für die Zwecke ihrer Wiederverwendung wieder in einen funktionalen Zustand zu bringen;

33. „Wiederbefüllung“ einen Vorgang, bei dem ein Behältnis, das die Verpackungsfunktion erfüllt und das entweder dem Endabnehmer gehört oder vom Endabnehmer in der Verkaufsstelle des Endvertreibers erworben wird, vom Endabnehmer oder vom Endvertreiber mit einem oder mehreren Produkten, das bzw. die der Endabnehmer vom Endvertreiber erwirbt, befüllt wird;

34. „Wiederbefüllungsstation“ einen Ort, an dem ein Endvertreiber Endabnehmern Produkte anbietet, die in Form einer Wiederbefüllung erworben werden können;

35. „Gastgewerbe“ Beherbergungs- und Ernährungsdienstleistungen gemäß der NACE Rev. 2 — Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige;

36. „Verkaufsfläche“ die Fläche, die für die Ausstellung der zum Verkauf angebotenen Waren, für die Bezahlung solcher Waren sowie für den Verkehr und den Aufenthalt von Kunden vorgesehen ist, mit Ausnahme von Flächen, die nicht öffentlich zugänglich sind, etwa Lagerflächen, oder anderen Flächen, in denen keine Produkte ausgestellt werden, etwa Parkplätze; im Zusammenhang mit Verpackungen für den elektronischen Handel gilt die Lager- und Versandfläche als Verkaufsfläche;

37. „recyclinggerechte Gestaltung“ die Gestaltung von Verpackungen, einschließlich einzelner Bestandteile von

32. "재가공"이란 재사용 가능한 포장을 다시 사용할 수 있도록 기능적인 상태로 복원하는 데 필요한, 부속서 VI 제B편에 열거된 모든 과정을 말한다.

33. "리필"이란 최종 소비자가 소유하거나 매장에서 최종 유통자로부터 구매한, 포장 기능을 수행하는 용기를 최종 소비자 또는 최종 유통자가 하나 이상의 제품으로 채우는 과정을 말한다.

34. "리필 스테이션"이란 최종 유통자가 최종 소비자에게 리필 방식으로 구매할 수 있는 제품을 제공하는 장소를 의미한다.

35. "숙박업"은 NACE 2차 개정판(경제 부문에 대한 통계 분류 체계)에 따른 숙박 및 식품 서비스를 말한다.

36. "판매 면적"이란 판매용 상품의 전시, 그러한 상품의 결제 및 고객의 이동 및 체류를 위한 공간을 의미하나, 창고와 같이 공공에 개방되지 않은 공간 또는 주차장과 같이 제품이 전시되지 않는 기타 공간은 제외하며, 전자상거래 포장의 경우, 창고 및 발송 공간은 판매 면적으로 간주된다.

37. "재활용 친화적 설계"란 포장의 개별 구성요소를 포함하여, 운영 환경에서 검증된 기존의 수거, 분류 및 재활용 공정을 통

Verpackungen, durch die die Recyclingfähigkeit der Verpackungen im Rahmen von etablierten Sammel-, Sortier- und Recyclingverfahren, die sich in einem operativen Umfeld bewährt haben, sichergestellt wird;

38. „Recyclingfähigkeit“ die Vereinbarkeit von Verpackungen mit der Bewirtschaftung und Behandlung von Abfällen durch Gestaltung, basierend auf getrennter Sammlung, Sortierung in getrennte Abfallströme, Recycling in großem Maßstab und der Verwendung von recycelten Materialien, um Primärrohstoffe zu ersetzen;

39. „in großem Maßstab recycelte Verpackungsabfälle“ Verpackungsabfälle, die getrennt gesammelt, sortiert und in bestehenden Infrastrukturen unter Verwendung etablierter Verfahren, die sich in einem operativen Umfeld bewährt haben, recycelt werden, mit denen auf Unionsebene für jede in Anhang II Tabelle 2 aufgeführte

Verpackungskategorie eine jährliche Menge recycelten Materials in Höhe von 30 % oder höher für Holz und 55 % oder höher für alle anderen Materialien sichergestellt wird; dazu zählen auch aus der Union zum Zweck der Abfallbewirtschaftung ausgeführte Verpackungsabfälle, die als den Anforderungen des Artikels 53 Absatz 11 entsprechend betrachtet werden können;

40. „stoffliches Recycling“ jede Form der Verwertung, durch die Abfallmaterialien erneut zu Materialien oder Stoffen wiederaufbereitet werden, die entweder dem ursprünglichen Zweck oder anderen Zwecken dienen, mit Ausnahme der biologischen Abfallbehandlung, der Wiederaufbereitung von organischem Material, der energetischen Verwertung und der Wiederaufbereitung zu Materialien, die als Brennstoff oder zur Verfüllung verwendet werden;

해 포장의 재활용 가능성을 보장하는 포장 설계를 말한다.

38. "재활용 가능성"이란 포장이 설계를 통해 폐기물 관리 및 처리와 조화를 이루는 정도를 말하며, 이는 분리수거, 폐기물 흐름별 분류, 대규모 재활용 및 1차 원자재를 대체하는 재활용 재료 사용을 기반으로 한다.

39. "대규모로 재활용된 포장폐기물"이란 분리수거 및 분류를 거쳐, 기존 인프라 내에서 확립된, 운영 환경에서 검증된 공정을 통해 재활용되는 포장폐기물을 말하며, 이 공정을 통해 부속서 II 표 2에 열거된 각 포장 카테고리별로, 목재의 경우 연간 30퍼센트 이상, 기타 모든 재료의 경우 연간 55퍼센트 이상의 재활용 재료가 유럽연합 차원에서 확보될 수 있도록 하는 것을 의미하고, 여기에는 폐기물 관리 목적으로 역외로 반출되었으나 제53조제11항의 요건을 충족하는 것으로 간주될 수 있는 포장폐기물도 포함된다.

40. "물질 재활용"이란 폐기물 재료를 다시 재료나 물질로 재처리하여 원래의 용도나 다른 용도로 사용할 수 있도록 하는 모든 형태의 재활용을 말하나, 폐기물의 생물학적 처리, 유기 재료 재처리, 에너지 회수, 연료 또는 매립용 재료로의 재처리는 제외한다.

41. „hochwertiges Recycling“ jedes Recyclingverfahren, aus dem recycelte Materialien von — auf der Grundlage bewahrter technischer Merkmale — der gleichen Qualität wie jener der Ausgangsstoffe gewonnen werden, die als Ersatz für Primärrohstoffe für Verpackungen oder andere Nutzungen, bei denen die Qualität des recycelten Materials erhalten bleibt, verwendet werden;

42. „Verpackungskategorie“ eine Kombination aus Material und spezifischer Verpackungsgestaltung, die ausschlaggebend für die Recyclingfähigkeit nach Maßgabe etablierter Sammel-, Sortier- und Recyclingverfahren auf dem neuesten Stand der Technik, die sich in einem operativen Umfeld bewährt haben, sowie für die Festlegung der Kriterien für die recyclinggerechte Gestaltung ist;

43. „integrierter Bestandteil“ einen Bestandteil einer Verpackung, unabhängig davon, ob er aus demselben Material wie der Hauptteil der Verpackungseinheit besteht oder sich vom Hauptteil der Verpackungseinheit unterscheidet, der wesentlich für die Verpackungseinheit und ihre Funktionsweise ist, der nicht von der Hauptverpackungseinheit getrennt werden muss, damit die Funktionsfähigkeit der Verpackungseinheit sichergestellt wird, und der typischerweise zur gleichen Zeit wie der Hauptteil der Verpackungseinheit entsorgt wird, wenn auch nicht unbedingt auf demselben Entsorgungsweg;

44. „separater Bestandteil“ einen Bestandteil einer Verpackung, unabhängig davon, ob er aus demselben oder einem anderen Material als der Hauptteil der Verpackungseinheit besteht, der sich vom Hauptteil der Verpackungseinheit unterscheidet, der

41. "고품질 재활용"이란 보존된 기술적 특성을 바탕으로, 원료와 동일한 품질의 재활용된 재료를 생산하는 모든 재활용 공정을 말하며, 이러한 재활용된 재료는 포장의 1차 원자재를 대체하거나 재활용된 재료의 품질을 유지하는 기타 용도로 사용된다.

42. "포장 카테고리"란 운영 환경에서 검증된 최신 기술 수준의 수거, 분류 및 재활용 공정에 따라 재활용 가능성을 결정하며, 재활용 친화적 설계 기준의 설정에도 결정적인 영향을 미치는 재료와 특정 포장 설계의 조합을 말한다.

43. "통합형 구성요소"란 포장 단위의 본체와 동일한 재료로 이루어졌는지 또는 다른 재료로 이루어졌는지에 관계없이, 포장 단위 및 그 기능에 필수적인 포장 구성요소로서, 포장 단위의 기능성을 보장하기 위해 주요 포장 단위와 분리될 필요가 없으며, 일반적으로 포장 단위의 본체와 동시에 폐기되지만 반드시 동일한 폐기 경로를 거칠 필요는 없는 포장 구성요소를 말한다.

44. "분리형 구성요소"란 포장 단위의 본체와 동일한 재료로 이루어졌는지 또는 다른 재료로 이루어졌는지에 관계없이, 포장 단위의 본체와 구별되는 포장의 구성 요소로서, 포장 단위의 본체와 완전히 그리고 영구적으로 분리되어야 하고, 일반적으로 포장 단위보다 먼저, 별도로 폐기되는 포장

vollständig und dauerhaft vom Hauptteil der Verpackungseinheit entfernt werden muss und der typischerweise vor und getrennt von der Verpackungseinheit entsorgt wird, einschließlich Verpackungsbestandteile, die allein durch mechanische Belastung beim Transport oder der Sortierung voneinander getrennt werden können;

45. „Verpackungseinheit“ eine Einheit mit integrierten oder separaten Bestandteilen, die insgesamt eine Verpackungsfunktion erfüllt, beispielsweise zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung, zur Lagerung, zum Transport oder zur Darbietung von Produkten dienen, einschließlich eigenständiger Einheiten von Um- oder Transportverpackungen, wenn sie entsorgt werden, bevor sie in der Verkaufsstelle zum Verkauf angeboten werden;

46. „innovative Verpackungen“ eine Art von Verpackungen, die unter Verwendung neuartiger Materialien hergestellt wird, was zu einer erheblichen Verbesserung der Funktionen der Verpackung, beispielsweise bei der Verwendung zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung oder für die Lieferung von Produkten, führt und insgesamt nachweislich einen Nutzen für die Umwelt hat, mit Ausnahme von Verpackungen, die das Ergebnis einer Änderung bestehender Verpackungen mit dem Hauptzweck einer besseren Darbietung der Produkte und ihrer Vermarktung sind;

47. „Sekundärrohstoffe“ Materialien, die alle erforderlichen Kontrollen und Sortierungen durchlaufen haben, durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen können;

48. „Verbraucher-Kunststoffabfälle“ Abfälle, die aus Kunststoff bestehen und aus Kunststoffprodukten entstanden sind, die in Verkehr gebracht wurden

구성요소를 말하며, 여기에는 운송 또는 분류 과정에서 기계적 충격만으로 분리될 수 있는 포장 구성요소도 포함된다.

45. "포장 단위"란 통합형 또는 분리형 구성요소를 포함하여, 제품을 보관, 보호, 취급, 배송, 저장, 운송 또는 제공하기 위해 사용되는 등 전체적으로 포장 기능을 수행하는 단위를 의미한다. 여기에는 매장에서 판매되기 전에 폐기되는 개별적인 묶음 포장 또는 운송 포장 단위도 포함된다.

46. "혁신적 포장"이란 새로운 재료를 사용하여 제조된 포장의 일종으로, 제품의 보관, 보호, 취급 또는 배송 등의 포장 기능을 현저히 개선하고, 전반적으로 입증 가능한 환경적 이점을 제공하는 포장을 말하나, 제품의 제공 및 마케팅 개선을 주목적으로 기존 포장을 변경한 결과물은 제외한다.

47. "2차 원자재"란 모든 필요한 검사와 분류를 거쳐 재활용 공정을 통해 얻은 것으로, 1차 원자재를 대체할 수 있는 재료를 말한다.

48. "소비자 플라스틱 폐기물"이란 플라스틱으로 구성된 폐기물로, 시장에 출시되었거나 제3국에서 상업 활동의 일환으로 유통, 소비 또는 사용을 위해 유상 또는 무상

oder im Rahmen einer Geschäftstätigkeit in einem Drittland entgeltlich oder unentgeltlich zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung abgegeben wurden;

49. „kontaktempfindliche Verpackungen“
“Verpackungen, die zur Verwendung für Produkte bestimmt sind, die in den Anwendungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, (EG) Nr. 1935/2004, (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, (EU) 2017/745, (EU) 2017/746, (EU) 2019/4 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EU) 2019/6 sowie der Richtlinien 2001/83/EG, 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder 2008/68/EG fallen, oder für Produkte im Sinne der Artikel 1 und 2 des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission bestimmt sind;

50. „kompostierbare Verpackungen“
“Verpackungen, die unter kontrollierten industriellen Bedingungen biologisch abbaubar sind oder die unter solchen Bedingungen, einschließlich durch anaerobe Zersetzung, aber nicht unbedingt in einem eigenkompostierbaren Umfeld, sofern erforderlich in Kombination mit physikalischer Behandlung, biologisch zersetzt werden können, was letztlich zur Umwandlung der Verpackungen in Kohlendioxid oder bei Abwesenheit von Sauerstoff in Methan sowie Mineralsalze, Biomasse und Wasser führt, und die die getrennte Sammlung und den Kompostierungs- oder anaeroben Zersetzungsprozess nicht behindern oder gefährden;

51. „eigenkompostierbare Verpackungen“
“Verpackungen, die unter nicht kontrollierten Bedingungen, die nicht Kompostierungsanlagen im industriellen Maßstab entsprechen, biologisch

으로 제공된 플라스틱 제품에서 발생한 폐기물을 말한다.

49. "접촉 민감성 포장"이란 「유럽의회 및 이사회 규정(EC) 제1831/2003호」, 「규정(EC) 제1935/2004호」, 「규정(EC) 제767/2009호」, 「규정(EC) 제1223/2009호」, 「규정(EU) 제2017/745호」, 「규정(EU) 제2017/746호」, 「규정(EU) 제2019/4호」, 「규정(EU) 제2019/6호」 및 「유럽의회 및 이사회 지침 제2001/83/EC호」, 「지침 제2002/46/EC호」 또는 「지침 제2008/68/EC호」의 적용범위에 해당하는 제품, 또는 「집행위원회 결정(EU) 제2023/1809호」 제1조 및 제2조에 따른 제품에 사용하기 위한 포장을 말한다.

50. "퇴비화 가능한 포장"이란 통제된 산업적 조건에서 생분해되거나, 그러한 조건에서(혐기성 소화 포함) 생분해가 가능하고, 반드시 가정용 퇴비화 환경에서 분해될 필요가 없으며, 필요한 경우 물리적 처리를 병행하여 최종적으로 이산화탄소로 전환되거나, 산소가 없는 경우 메탄, 무기염, 바이오매스 및 물로 전환되며, 분리수거, 퇴비화 또는 혐기성 소화 과정을 방해하거나 위협하게 하지 않는 포장을 말한다.

51. "가정 퇴비화 가능한 포장"이란 산업 규모의 퇴비화 시설과 같은 조건이 아닌, 비통제 조건에서 생분해가 가능하며, 개인이 자가 소비 목적으로 퇴비를 생산하기 위해 퇴비화를 수행할 수 있는 포장을 말한다

abgebaut werden können und deren Kompostierung von Privatpersonen durchgeführt wird, um Kompost für den Eigenbedarf herzustellen;

52. „Kunststoff“ ein Material, das aus einem Polymer im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 besteht, dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und das als Hauptstrukturbestandteil von Verpackungen fungieren kann, ausgenommen natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden;

53. „biobasierte Kunststoffe“ aus biologischen Ressourcen wie Biomasserohstoff, organischen Abfällen oder Nebenprodukten hergestellte Kunststoffe, unabhängig davon, ob die Kunststoffe biologisch abbaubar oder nicht biologisch abbaubar sind;

54. „Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff“ Getränkeflaschen, die in Teil F des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 aufgeführt sind;

55. „Kunststofftragetaschen“
“ Tragetaschen aus Kunststoff, mit oder ohne Tragegriff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Produkte angeboten werden;

56. „leichte Kunststofftragetaschen“
“ Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 50 Mikron;

57. „sehr leichte Kunststofftragetaschen“
“ Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 15 Mikron;

58. „dicke Kunststofftragetaschen“
“ Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke zwischen 50 und 99 Mikron;

59. „sehr dicke Kunststofftragetaschen“
“ Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke über 99 Mikron;

60. „Abfallbehälter“ Behälter, die zur Aufbewahrung und Sammlung von Abfällen verwendet werden, beispielsweise Container, Mülleimer und Beutel;

다.

52. "플라스틱"이란 「규정(EC) 제 1907/2006호」 제3조 5번에 따른 중합체로 구성된 것으로, 첨가제 또는 기타 물질이 첨가되었을 수 있으며, 포장의 주요 구조적 구성요소로 기능할 수 있는 재료를 말하나, 화학적으로 변형되지 않은 천연 중합체는 제외한다.

53. "바이오 기반 플라스틱"이란 바이오매스 원료, 유기 폐기물 또는 부산물과 같은 생물학적 자원에서 생산된 플라스틱으로, 생분해성 여부에 관계없이 이를 포함한다.

54. "일회용 플라스틱 음료병"이란 「지침(EU) 제2019/904호」 부속서 제F편에 열거된 음료병을 말한다.

55. "비닐 쇼핑백"란 플라스틱으로 생산된, 손잡이가 있거나 없는 쇼핑백으로, 제품 판매 매장에서 소비자에게 제공된다.

56. "경량 비닐 쇼핑백"이란 두께가 50마이크론 미만인 비닐 쇼핑백을 말한다.

57. "초경량 비닐 쇼핑백"이란 두께가 15마이크론 미만인 비닐 쇼핑백을 말한다.

58. "두꺼운 비닐 쇼핑백"이란 두께가 50~99마이크론인 비닐 쇼핑백을 말한다.

59. "매우 두꺼운 비닐 쇼핑백"이란 두께가 99마이크론을 초과하는 비닐 쇼핑백을 말한다.

60. "폐기물 용기"란 컨테이너, 쓰레기통, 봉투 등 폐기물의 저장 및 수거에 사용되는 용기를 말한다.

61. „Pfand“ einen festgelegten Geldbetrag, der nicht Teil des Preises eines verpackten oder eingefüllten Produkts ist und vom Endabnehmer beim Kauf eines solchen Produkts, das unter ein Pfand- und Rücknahmesystem in einem bestimmten Mitgliedstaat fällt, zu entrichten ist und zurückerstattet wird, wenn der Endabnehmer oder eine andere Person die Pfandverpackung an eine zu diesem Zweck eingerichtete Sammelstelle zurückgibt;

62. „Pfand- und Rücknahmesystem“ ein System, bei dem der Endabnehmer beim Kauf eines verpackten oder eingefüllten Produkts, das unter dieses System fällt, ein Pfand entrichten muss, das zurückerstattet wird, wenn die Pfandverpackung über eines der Sammelsysteme, die von den nationalen Behörden für diesen Zweck zugelassen wurden, zurückgegeben wird;

63. „technische Spezifikation“ ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen vorgeschrieben sind, denen ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung genügen muss;

64. „harmonisierte Norm“ eine Norm im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012;

65. „Konformitätsbewertung“ das Verfahren, mit dem festgestellt wird, ob die Nachhaltigkeits-, Sicherheits-, Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen dieser Verordnung in Bezug auf Verpackungen erfüllt worden sind;

66. „Organisation für Herstellerverantwortung“ eine Rechtsperson, die finanziell oder finanziell und operativ die Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung im Namen mehrerer Hersteller organisiert;

67. „Lebenszyklus“ die aufeinanderfolgenden und untereinander

61. "보증금"이란 포장되거나 내용물로 충전된 제품의 가격에 포함되지 않는 일정 금액의 금전으로, 최종 소비자가 특정 회원국에서 보증금 및 반환 시스템의 적용을 받는 제품을 구매할 때 지불해야 하며, 최종 소비자 또는 기타 개인이 보증금이 포함된 포장을 이를 위해 마련된 수거 지점에 반납하면 보증금 환급이 이루어진다.

62. "보증금 및 반환 시스템"이란 최종 소비자가 해당 시스템의 적용을 받는, 포장되거나 내용물로 충전된 제품을 구매할 때 보증금을 지불해야 하는 시스템으로, 보증금이 포함된 포장을 국가 당국이 이를 목적으로 승인한 수거 시스템을 통해 반환할 경우 보증금 환급이 이루어진다.

63. "기술 사양"이란 제품, 공정 또는 서비스가 충족해야 하는 기술적 요건을 규정한 문서를 말한다.

65. "조화표준"이란 「규정(EU) 제 1025/2012호」 제2조 1번의 제c호에 따른 표준을 말한다.

65. "적합성 평가"란 포장에 관한 이 규정의 지속 가능성, 안전성, 라벨링 및 정보 요구사항이 충족되었는지를 확인하는 절차를 말한다.

66. "제조자 책임 조직"이란 여러 제조자를 대신하여 제조자 책임 확대의 일환으로 의무 이행을 재정적으로 또는 재정적·운영적으로 조직하는 법인을 말한다.

67. "수명주기"란 포장의 수명에 걸친 연속적이고 상호 연결된 단계를 말하며, 이는

verbundenen Phasen der Lebensdauer von Verpackungen, die aus der Beschaffung der Rohstoffe oder der Gewinnung aus natürlichen Ressourcen, der Vorbehandlung, der Herstellung, der Lagerung, dem Vertrieb, der Verwendung, der Reparatur, der Wiederverwendung und dem Ende der Lebensdauer bestehen;

68. „Verpackungen, mit denen ein Risiko verbunden ist“ Verpackungen, die durch Nichteinhaltung einer in dieser Verordnung oder im Einklang mit ihr festgelegten Anforderung, mit Ausnahme der in Artikel 62 Absatz 1 aufgeführten Anforderungen, die Umwelt, die Gesundheit oder andere durch diese Anforderung geschützte öffentliche Interessen beeinträchtigen könnten;

69. „Verpackungen, mit denen ein ernstes Risiko verbunden ist“ Verpackungen, mit denen ein Risiko verbunden ist, das gemäß einer Bewertung aufgrund des Ausmaßes der betreffenden Nichtkonformität oder des damit verbundenen Schadens ein rasches Eingreifen der Marktüberwachungsbehörden erforderlich macht, auch wenn die Nichtkonformität keine unmittelbaren Auswirkungen hat;

70. „Online-Plattform“ eine Online-Plattform im Sinne von Artikel 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065;

71. „öffentliche Aufträge“ öffentliche Aufträge im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2014/24/EU oder gegebenenfalls im Sinne der Richtlinie 2014/25/EU.

Für die Begriffe „Abfallbewirtschaftung“, „Sammlung“, „getrennte Sammlung“, „Behandlung“, „Vorbereitung zur Wiederverwendung“, „Recycling“ und „Regime der erweiterten Herstellerverantwortung“ gelten die jeweils in Artikel 3 Nummern 9, 10, 11,

원자재의 조달 또는 천연자원에서의 추출, 전처리, 제조, 저장, 유통, 사용, 수리, 재사용 및 수명 종료 단계로 구성된다.

68. "위험이 있는 포장"이란 이 규정 또는 이 규정에 따라 설정된 요구사항을 준수하지 않음으로써 환경, 건강 또는 해당 요구사항에 의해 보호되는 기타 공공 이익에 피해를 줄 수 있는 포장을 말한다. 다만, 제62 조제1항에 열거된 요구사항은 제외한다.

69. "심각한 위험이 있는 포장"이란 해당 비적합성의 정도나 그로 인한 피해로 인해 시장감시당국의 신속한 개입이 필요하다고 평가된 위험이 있는 포장을 말하며, 비적합성이 즉각적인 영향을 미치지 않는 경우도 포함한다.

70. "온라인 플랫폼"이란 「규정(EU) 제 2022/2065호」 제3조제i호에 따른 온라인 플랫폼을 말한다.

71. "공공 계약"이란 「지침 제 2014/24/EU호」 제2조 5번에 따른 공공 계약 또는 필요한 경우 「지침 제 2014/25/EU호」에 따른 공공 계약을 말한다.

"폐기물 관리", "수거", "분리수거", "처리", "재사용 준비", "재활용" 및 "제조사 책임 확대 제도"는 각각 「지침 제2008/98/EC호」 제3조 9번, 10번, 11번, 14번, 16번, 17번 및 21번에 규정된 용어 정의를 따른다.

14, 16, 17 beziehungsweise 21 der Richtlinie 2008/98/EG festgelegten Begriffsbestimmungen.
Für die Begriffe „Marktüberwachung“, „Marktüberwachungsbehörde“, „Fulfilment-Dienstleister“, „Korrekturmaßnahme“, „Risiko“, „Rückruf“ und „Rücknahme vom Markt“ gelten die jeweils in Artikel 3 Nummern 3, 4, 11, 16, 18, 22 beziehungsweise 23 der Verordnung (EU) 2019/1020 festgelegten Begriffsbestimmungen.
Für die Begriffe „besorgniserregender Stoff“ und „Datenträger“ gelten die jeweils in Artikel 2 Nummern 27 beziehungsweise 29 der Verordnung (EU) 2024/1781 festgelegten Begriffsbestimmungen.

(2) Anhang I enthält eine indikative Liste von Gegenständen, die unter die Begriffsbestimmung für „Verpackungen“ gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 1 dieses Artikels fallen.

Artikel 4 Freier Verkehr

(1) Verpackungen dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie dieser Verordnung entsprechen.
(2) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Verpackungen, die die Nachhaltigkeits-, Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen, die in den Artikeln 5 bis 12 dieser Verordnung oder gemäß ihnen festgelegt sind, erfüllen, nicht verbieten, einschränken oder behindern.
(3) Wenn sich die Mitgliedstaaten dafür entscheiden, nationale Nachhaltigkeitsanforderungen oder Informationsanforderungen beizubehalten oder einzuführen, die über die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen hinausgehen, so dürfen diese Anforderungen nicht im Widerspruch zu den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen stehen, und die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Verpackungen, die

"시장 감시", "시장감시당국", "이행서비스 제공자", "시정조치", "위험", "리콜" 및 "시장 회수"는 각각 「규정(EU) 제 2019/1020호」 제3조 3번, 4번, 11번, 16번, 18번, 22번 및 23번에 규정된 용어 정의를 따른다.

"우려 물질" 및 "데이터 저장 장치"는 각각 「규정(EU) 제2024/1781호」 제2조 27번 및 29번에 규정된 용어 정의를 따른다.

(2) 부속서 I에 이 조 제1항의 첫 번째 하위항의 1번에 따른 "포장"의 정의에 해당하는 품목의 예시 목록이 명시되어 있다.

제4조 자유로운 유통

(1) 포장은 이 규정을 준수하는 경우에 한하여 시장에 출시될 수 있다.

(2) 회원국은 이 규정의 제5조부터 제12조에 명시되어 있거나, 이에 따라 수립된 지속 가능성, 라벨링 및 정보 요구사항을 충족하는 포장의 시장 출시를 금지하거나 제한하거나 방해하여서는 안 된다.

(3) 회원국이 이 규정에 명시된 요구사항을 넘어서는 국가 수준의 지속 가능성 또는 정보 요구사항을 유지하거나 도입하기로 결정하는 경우, 해당 요구사항이 이 규정의 요구사항과 상충되어서는 안 되며, 회원국은 그러한 국가적 요구사항을 충족하지 않는다는 이유로 이 규정을 준수하는 포장의 시장 출시를 금지하거나 제한하거나 방해하여서는 안 된다.

dieser Verordnung entsprechen, nicht aufgrund der Nichteinhaltung dieser nationalen Anforderungen verbieten, einschränken oder behindern.

(4) Die Mitgliedstaaten verhindern nicht, dass bei Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen Verpackungen ausgestellt werden, die dieser Verordnung nicht entsprechen, sofern ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass diese Verpackungen der Verordnung nicht entsprechen und erst verkauft werden dürfen, wenn ihre Konformität hergestellt wurde.

KAPITEL II NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN

Artikel 5 Anforderungen für Stoffe in Verpackungen

(1) Verpackungen, die in Verkehr gebracht werden, sind so herzustellen, dass das Vorhandensein und die Konzentration besorgniserregender Stoffe in Verpackungsmaterial oder Verpackungsbestandteilen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, auch im Hinblick auf ihr Vorhandensein in Emissionen und allen bei der Abfallbewirtschaftung anfallenden Materialien wie Sekundärrohstoffen, Asche oder sonstigen Materialien, die für die Beseitigung bestimmt sind, und negative Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund von Mikroplastik.

(2) Die Kommission überwacht das Vorhandensein besorgniserregender Stoffe in Verpackungen und Verpackungsbestandteilen und ergreift gegebenenfalls entsprechende Folgemaßnahmen.

Die Kommission erstellt mit Unterstützung der Europäischen Chemikalienagentur bis zum 31. Dezember 2026 einen Bericht über das Vorhandensein besorgniserregender Stoffe in Verpackungen und

(4) 회원국은 박람회, 전시회 및 이와 유사한 행사에서 이 규정을 준수하지 않는 포장의 전시를 제한하여서는 안 되나, 해당 포장에는 이 규정을 준수하지 않으며, 적합성이 확인되기 전까지는 판매될 수 없다는 사실을 명확하게 나타내는 가시적인 표시가 있어야 한다.

제2장 지속 가능성 요구사항

제5조 포장에 포함된 물질에 대한 요구사항

(1) 시장에 출시되는 포장은 포장 재료나 포장 구성요소에 포함된 우려 물질의 존재 및 농도를 최소화하는 방식으로 제조되어야 하며, 이 때 배출물 및 2차 원자재, 재 또는 기타 폐기 대상 재료 등 폐기물 관리 과정에서 발생하는 모든 재료에 이러한 우려 물질이 포함되어 있는지 여부와 미세 플라스틱이 환경에 미치는 부정적 영향이 함께 고려되어야 한다.

(2) 위원회는 포장 및 포장 구성요소에 포함된 우려 물질의 존재 여부를 모니터링하고, 필요한 경우 적절한 후속 조치를 취하여야 한다.

위원회는 유럽화학물질청의 지원을 받아 2026년 12월 31일까지 포장 및 포장 구성요소에 포함된 우려 물질의 존재에 관한 보고서를 작성하여야 하며, 이 보고서를 통해 해당 물질이 재사용 및 재활용을 저해하는 정도나 물질 안전성에 미치는 영향을 평가

Verpackungsbestandteilen, in dem ermittelt wird, inwieweit sie die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien beeinträchtigen oder sich auf die Stoffsicherheit auswirken. In diesem Bericht können die in Verpackungen und Verpackungsbestandteilen vorhandenen besorgniserregenden Stoffe aufgeführt werden und angegeben werden, inwieweit sie ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen könnten.

Die Kommission übermittelt diesen Bericht, in dem sie ihre Ergebnisse darlegt, dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem in Artikel 65 dieser Verordnung genannten Ausschuss und prüft geeignete Folgemaßnahmen, einschließlich

- a) der Anwendung der in Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Verfahren zum Erlass neuer Beschränkungen bei besorgniserregenden Stoffen in Verpackungsmaterialien, die sich vor allem auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auswirken;
- b) der Festlegung von Beschränkungen als Teil der Kriterien für die recyclinggerechte Gestaltung gemäß Artikel 6 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung bei besorgniserregenden Stoffen, die die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien in der Verpackung, in der sie vorhanden sind, beeinträchtigen.

Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass ein Stoff die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien in der Verpackung, in der dieser vorhanden ist, beeinträchtigt, so übermittelt er diese Informationen bis zum 31. Dezember 2025 der Kommission und der Europäischen Chemikalienagentur und verweist, soweit verfügbar, auf die einschlägigen Risikobewertungen oder

하여야 한다. 해당 보고서에는 포장 및 포장 구성요소에 존재하는 우려 물질의 목록과 이 물질이 인간 건강 또는 환경에 심각한 위험을 초래할 수 있는 정도에 대한 내용이 포함될 수 있다.

위원회는 그 결과를 담은 보고서를 유럽의회, 이사회 및 이 규정 제65조에 언급된 위원회에 제출하고, 다음 각 호의 내용을 포함하는 적절한 후속 조치를 고려하여야 한다.

- a) 인간 건강 또는 환경에 특히 영향을 미치는 포장 재료에 포함된 우려 물질의 경우, 새로운 제한을 제정하기 위하여 「규정(EC) 제1907/2006호」 제68조제1항 및 제2항에 따른 절차를 적용하는 것
- b) 포장 내 존재하여 해당 포장 재료의 재사용 및 재활용을 저해하는 우려 물질의 경우, 이 규정 제6조제4항에 따라 재활용 친화적 설계 기준의 일부로서 제한을 설정하는 것

어떠한 회원국이, 특정 물질이 포장 내 존재하여 해당 포장 재료의 재사용 및 재활용을 저해한다고 판단하는 경우, 해당 회원국은 2025년 12월 31일까지 위원회와 유럽 화학물질청에 해당 정보를 제출하고, 관련 위험 평가나 기타 관련 데이터가 있는 경우 이를 참조 자료로 제공하여야 한다.

andere relevanten Daten.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Kommission ersuchen, gemäß Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a eine Beschränkung der Verwendung besorgniserregender Stoffe zu prüfen, die die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien in Verpackungen, in denen sie vorhanden sind, aus Gründen beeinträchtigen könnten, bei denen es sich nicht um in erster Linie mit der Stoffsicherheit dieser Stoffe zusammenhängenden Gründen handelt. Die Mitgliedstaaten legen diesen Ersuchen einen Bericht bei, in dem die Identität und die Verwendungen der Stoffe dokumentiert werden, sowie eine Erläuterung, inwiefern die Verwendung der Stoffe in Verpackungen das Recycling aus anderen als den in erster Linie mit ihrer Stoffsicherheit zusammenhängenden Gründen behindert. Die Kommission evaluiert das Ersuchen und legt dem in Artikel 65 genannten Ausschuss die Ergebnisse dieser Evaluierung vor.

(4) Unbeschadet der Beschränkungen für chemische Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 oder gegebenenfalls der Beschränkungen und spezifischen Maßnahmen für Lebensmittelkontaktmaterialien und -gegenstände gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 darf die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom aus Stoffen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen 100 mg/kg nicht überschreiten.

(5) Ab dem 12. August 2026 dürfen Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, nicht mehr in Verkehr gebracht werden, wenn sie per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) in einer Konzentration von oder über folgenden Grenzwerten enthalten, soweit das Inverkehrbringen von

(3) 우려 물질이 그 물질 안전성과 직접적인 관련이 없는 사유로 포장에 포함된 재료의 재사용 및 재활용을 저해할 수 있다고 판단되는 경우, 회원국은 제6조제4항제a호에 따라 위원회에 해당 물질의 사용 제한 검토를 요청할 수 있다. 회원국은 요청 시 해당 물질의 식별 정보 및 용도가 명시된 보고서와 함께, 그 물질이 포장에 사용될 시 물질 안전성과 직접적인 관련이 없는 사유로 어떻게 재활용을 저해하는지에 대한 설명을 첨부하여야 한다. 위원회는 이 요청을 평가한 후, 그 결과를 제65조에 명시된 위원회에 제출하여야 한다.

(4) 「규정(EC) 제1907/2006호」 부속서 XVII에 따른 화학 물질 제한을 침해하지 않는 범위 내에서, 또는 필요한 경우 「규정(EC) 제1935/2004호」에 따른 식품접촉재료 및 제품에 대한 제한과 특정 조치를 침해하지 않는 범위 내에서, 포장 또는 포장 구성요소에 포함된 물질 내 납, 카드뮴, 수은 및 6가 크롬의 농도 합계는 100밀리그램/킬로그램을 초과해서는 안 된다.

(5) 2026년 8월 12일부터 과불화화합물(PFAS)을 다음 각 호에 해당하는 한계 농도 이상으로 함유한 식품접촉포장은 시장에 출시될 수 없으나, 해당 농도의 PFAS를 함유한 포장의 시장 출시가 다른 유럽연합 법률에 따라 금지된 경우는 제외한다.

Verpackungen, die eine solche Konzentration von PFAS enthalten, nicht nach einem anderen Rechtsakt der Union verboten ist:

- a) 25 ppb für jedes im Rahmen einer gezielten Analyse der PFAS gemessene PFAS (polymere PFAS werden nicht bestimmt);
 - b) 250 ppb für die Summe der PFAS gemessen als die Summe aus der gezielten Analyse der PFAS, gegebenenfalls mit vorherigem Abbau von Vorläuferverbindungen (polymere PFAS werden nicht bestimmt) und
 - c) 50 ppm für PFAS (einschließlich polymere PFAS); wenn der Gesamtfluorgehalt 50 mg/kg übersteigt, legt der Erzeuger, Importeur oder nachgeschaltete Anwender im Sinne von Artikel 3 Nummer 9, 11 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 dem Erzeuger oder Importeur gemäß den Begriffsbestimmungen in Artikel 3 Absatz 1 Nummern 13 und 17 der vorliegenden Verordnung auf Verlangen einen Nachweis der Menge des als Gehalt von PFAS oder Nicht-PFAS gemessenen Fluors vor, damit sie die in Anhang VII der vorliegenden Verordnung genannte technische Dokumentation erstellen können.
- „PFAS“ bezeichnet jeden Stoff, der mindestens ein perfluoriertes Methyl- (CF₃-) oder Methylen-(-CF₂-)-Kohlenstoffatom enthält (ohne ein daran gebundenes H/Cl/Br/I), mit Ausnahme von Substanzen, die nur die folgenden Strukturelemente enthalten: CF₃-X oder X-CF₂-X', wobei X = -OR oder -NRR' und X' = Methyl (-CH₃), Methylen (-CH₂-), eine aromatische Gruppe, eine Carbonylgruppe (-C(O)-), -OR'', -SR'' oder -NR''R''' ist; und wobei R/R'/R''/R''' Wasserstoff (-H), Methyl (-CH₃), Methylen (-CH₂-), eine aromatische Gruppe oder eine Carbonylgruppe (-

a) PFAS 표적 분석으로 측정한 모든 PFAS의 경우 25피피비(중합체 PFAS는 정량화에서 제외)

b) PFAS 표적 분석을 통해 측정한 PFAS 합계의 경우 250피피비(필요한 경우 전구체 화합물의 사전 분해 후 측정, 중합체 PFAS는 정량화에서 제외)

c) PFAS(중합체 PFAS 포함)의 경우 50피엠으로, 총 불소 함량이 50밀리그램/킬로그램을 초과하는 경우, 「규정(EC) 제 1907/2006호」 제3조 9번, 11번 및 13번에 따른 생산자, 수입자 또는 하위사용자는 이 규정 제3조제1항 13번 및 17번의 정의에 따른 생산자 또는 수입자의 요청에 따라 PFAS 또는 비PFAS로 측정된 불소 함량에 대한 증빙을 제출하여야 하며, 이를 통해 해당 생산자 또는 수입자가 이 규정 부속서 VII에 명시된 기술 문서를 작성할 수 있도록 하여야 함

"PFAS"란 H/Cl/Br/I가 결합되지 않은, 완전히 불소화된 메틸(CF₃-) 또는 메틸렌(-CF₂-) 탄소 원자를 하나 이상 포함하는 모든 물질을 말하며, 다음의 구조적 요소만 포함하는 물질은 제외한다: CF₃-X 또는 X-CF₂-X'(X는 -OR 또는 -NRR'이고, X'는 메틸(-CH₃), 메틸렌(-CH₂-), 방향족기, 카보닐기(-C(O)-), -OR'', -SR'' 또는 -NR''R'''이며, R/R'/R''/R'''은 수소(-H), 메틸(-CH₃), 메틸렌(-CH₂-), 방향족기 또는 카보닐기(-C(O)-)임).

C(O)–) ist.

Bis zum 12. August 2030 führt die Kommission eine Evaluierung durch, ob dieser Absatz geändert oder aufgehoben werden muss, um Überschneidungen mit gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1935/2004, (EG) Nr. 1907/2006 oder (EU) 2019/1021 festgelegten

Beschränkungen oder Verboten der Verwendung von PFAS zu vermeiden.

(6) Die Einhaltung der in den Absätzen 4 und 5 dieses Artikels genannten Anforderungen ist in der gemäß Anhang VII erstellten technischen Dokumentation nachzuweisen.

(7) Um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, kann die Kommission gemäß Artikel 64 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Verordnung erlassen, um die in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannte Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom aus Stoffen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen zu senken.

(8) Um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, kann die Kommission gemäß Artikel 64 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung erlassen, um festzulegen, unter welchen Bedingungen die in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannte Summe der Konzentrationen auf recycelte Materialien oder Produkte in geschlossenen und kontrollierten Kreisläufen keine Anwendung finden sowie welche Arten von Verpackungen oder Verpackungsformate auf der Grundlage der in Anhang II Tabelle 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Kategorien von den Anforderungen im genannten Absatz ausgenommen sind. Diese delegierten Rechtsakte müssen auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung begründet werden, sind befristet, sehen

위원회는 「규정(EC) 제1935/2004호」, 「규정(EC) 제1907/2006호」 또는 「규정(EU) 제2019/1021호」에 따른 PFAS 사용 제한 또는 금지와의 중복을 방지하기 위하여, 2030년 8월 12일까지 이 항의 개정 또는 폐지 필요성을 평가하여야 한다.

(6) 이 조 제4항 및 제5항에 규정된 요구사항의 준수 여부는 부속서 VII에 따라 작성된 기술 문서를 통해 입증하여야 한다.

(7) 위원회는 과학 및 기술 발전을 고려하여 제64조에 따라 위임 법률을 채택함으로써 이 규정을 개정할 수 있으며, 이를 통해 이 조 제4항에 명시된 포장 또는 포장 구성 요소에 포함된 물질 내 납, 카드뮴, 수은 및 6가 크롬의 농도 합계 기준을 하향 조정할 수 있다.

(8) 위원회는 과학 및 기술 발전을 고려하여 제64조에 따라 이 규정을 보완하는 위임 법률을 채택할 수 있으며, 이를 통해 이 조 제4항에 따른 농도 합계가 재활용된 재료나 폐쇄형 통제 순환 체계 내 제품에는 적용되지 않는 조건과, 이 규정 부속서 II 표 1에 따른 카테고리를 바탕으로 포장 유형 또는 포장 형식이 해당 항에 명시된 요구사항에서 제외되는 경우를 규정할 수 있다. 이 위임 법률은 개별 사례에 대한 검토를 토대로 정당화되어야 하고, 적절한 라벨링 및 정보 요구사항을 제공하여야 하며, 제외 규정의 정기적 검토를 보장하기 위한 정기 보고 규정을 포함하여야 한다. 이 항에 따라 채택된 위임 법률은 「결정 제2001/171/EC호」 및 「결정 제2009/292/EC호」에 명시된 예외사항을 수정하는 경우에 한하여 채택될 수 있다.

angemessene Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen vor und enthalten Vorschriften für eine regelmäßige Berichterstattung, um sicherzustellen, dass die Ausnahmeregelungen regelmäßig überprüft werden. Gemäß diesem Absatz angenommene delegierte Rechtsakte werden nur zur Änderung der in den Entscheidungen 2001/171/EG und 2009/292/EG festgelegten Ausnahmen erlassen.

(9) Bis zum 12. August 2033 führt die Kommission eine Evaluierung durch, um zu bewerten, ob dieser Artikel und die Kriterien für die recyclinggerechte Gestaltung gemäß Artikel 6 Absatz 4 ausreichend dazu beigetragen haben, das Vorhandensein und die Konzentration besorgniserregender Stoffe in Verpackungsmaterialien auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Artikel 6 Recyclingfähige Verpackungen

(1) Alle in Verkehr gebrachten Verpackungen müssen recyclingfähig sein.

(2) Verpackungen gelten als recyclingfähig, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie sind für das stoffliche Recycling gestaltet, was im Einklang mit Absatz 4 die Verwendung der daraus entstehenden Sekundärrohstoffe ermöglicht, deren Qualität im Vergleich zu den Ausgangsstoffen ausreicht, um als Ersatz für die Primärrohstoffe verwendet werden zu können; und
- b) wenn sie zu Abfall werden, können sie gemäß Artikel 48 Absätze 1 und 5 getrennt gesammelt werden, in spezifische Abfallströme sortiert werden, ohne dass die Recyclingfähigkeit anderer Abfallströme beeinträchtigt wird, und auf der Grundlage der gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels festgelegten Methode in großem Maßstab recycelt

(9) 위원회는 2033년 8월 12일까지 이 조 및 제6조제4항에 따른 재활용 친화적 설계 기준이 포장 재료에 포함된 우려 물질의 존재와 농도를 최소화하는 데 충분히 기여하였는지 평가하여야 한다.

제6조 재활용 가능한 포장

(1) 시장에 출시되는 모든 포장은 재활용 가능하여야 한다.

(2) 포장이 다음 각 호의 조건을 충족하는 경우 재활용 가능한 것으로 간주한다.

- a) 물질 재활용을 위해 설계된 포장으로서, 그 결과 생성되는 2차 원자재가 제4항에 따라 사용 가능하고, 원재료 대비 충분한 품질을 갖추어 1차 원자재를 대체할 수 있는 경우
- b) 폐기물이 되는 경우 제48조제1항 및 제5항에 따라 분리수거될 수 있는 포장으로서, 다른 폐기물 흐름의 재활용 가능성을 저해하지 않으면서 특정 폐기물 흐름으로 분류될 수 있고, 이 조 제5항에 따른 방법론을 토대로 대규모 재활용이 가능한 경우

werden.

Verpackungen, die den gemäß Absatz 4 erlassenen delegierten Rechtsakten entsprechen, gelten als mit der unter Unterabsatz 1 Buchstabe a dieses Absatzes festgelegten Bedingung konform.

Verpackungen, die den gemäß Absatz 4 erlassenen delegierten Rechtsakten und den gemäß Absatz 5 erlassenen Durchführungsrechtsakten entsprechen, gelten als mit den in Unterabsatz 1 dieses Absatzes festgelegten Bedingungen konform.

Unterabsatz 1 Buchstabe a dieses Absatzes gilt ab dem 1. Januar 2030 oder 24 Monate nach Inkrafttreten der gemäß Absatz 4 Unterabsatz 1 erlassenen delegierten Rechtsakte, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Unterabsatz 1 Buchstabe b dieses Absatzes gilt ab dem 1. Januar 2035 oder, im Hinblick auf die Anforderung des Recyclings in großem Maßstab, ab dem 1. Januar 2035 oder fünf Jahre nach Inkrafttreten der gemäß Absatz 5 erlassenen Durchführungsrechtsakte, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

(3) Der Erzeuger bemisst die Recyclingfähigkeit von Verpackungen auf der Grundlage der gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakte und den gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakten. Die Recyclingfähigkeit von Verpackungen ist in den Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit A, B oder C gemäß Anhang II Tabelle 3 auszudrücken. Unbeschadet des Absatzes 10 dürfen Verpackungen ab dem 1. Januar 2030 oder ab 24 Monate nach dem Inkrafttreten der gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakte, je nachdem,

제4항에 따라 채택된 위임 법률을 준수하는 포장은 이 항의 첫 번째 하위항의 제a호에 명시된 조건을 충족하는 것으로 간주한다.

제4항에 따라 채택된 위임 법률과 제5항에 따라 채택된 이행 법률을 준수하는 포장은 이 항의 첫 번째 하위항에 명시된 조건을 충족하는 것으로 간주한다.

이 항의 첫 번째 하위항의 제a호는 2030년 1월 1일부터 또는 제4항의 첫 번째 하위항에 따라 채택된 위임 법률이 발효된 날부터 24개월 후 중 더 늦은 날짜부터 적용된다.

이 항의 첫 번째 하위항의 제b호는 2035년 1월 1일부터 적용되며, 대규모 재활용 요구사항과 관련하여서는 2035년 1월 1일부터 또는 제5항에 따라 채택된 이행 법률이 발효된 날부터 5년 후 중 더 늦은 날짜부터 적용된다.

(3) 생산자는 이 조 제4항에 따라 채택된 위임 법률 및 이 조 제5항에 따라 채택된 이행 법률에 근거하여 포장의 재활용 가능성을 평가하여야 한다. 포장의 재활용 가능성은 부속서 II 표 3에 따라 재활용 가능성 등급 A, B 또는 C로 표시되어야 한다.

제10항을 침해하지 않는 범위 내에서, 2030년 1월 1일 또는 이 조 제4항에 따라 채택된 위임 법률이 발효된 날부터 24개월 후 중 더 늦은 날짜부터는 부속서 II 표 3에 따른 재활용 가능성 등급 A, B 또는 C에 해당하는 포장만이 시장에 출시될 수 있다.

welcher Zeitpunkt der spätere ist, nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie nach den Leistungsstufen A, B oder C gemäß Anhang II Tabelle 3 recyclingfähig sind.

Unbeschadet des Absatzes 10 des vorliegenden Artikels dürfen Verpackungen ab dem 1. Januar 2038 nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie entsprechend der Leistungsstufen A oder B gemäß Anhang II Tabelle 3 recyclingfähig sind.

(4) Die Kommission erlässt bis zum 1. Januar 2028 unter Berücksichtigung der von den europäischen Normungsorganisationen entwickelten Normen delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 64, mit denen zur Ergänzung dieser Verordnung Folgendes festgelegt wird:

- a) Kriterien für die recyclinggerechte Gestaltung und Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit auf der Grundlage von Anhang II Tabelle 3 und der in Anhang II Tabelle 4 aufgeführten Parameter für die in Anhang II Tabelle 1 aufgeführten Verpackungskategorien. Die Kriterien für die recyclinggerechte Gestaltung und die Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit werden auf der Grundlage des vorherrschenden Materials entwickelt und bei ihnen
 - i) wird die Eignung berücksichtigt, Verpackungsabfälle in verschiedene Materialströme für das Recycling zu trennen und sie zu sortieren und zu recyceln, sodass die daraus entstehenden Sekundärrohstoffe im Vergleich zu den Ausgangsstoffen von ausreichender Qualität sind und, wo dies machbar ist, als Ersatz für Primärrohstoffe für Verpackungen oder andere Nutzungen, bei denen die Qualität des recycelten Materials bewahrt wird, verwendet werden können;
 - ii) werden etablierte Sammel- und

이 조 제10항을 침해하지 않는 범위 내에서, 2038년 1월 1일부터는 부속서 II 표 3에 따른 재활용 가능성 등급 A 또는 B에 해당하는 포장만이 시장에 출시될 수 있다.

(4) 위원회는 유럽 표준화 기구에서 개발한 표준을 고려하여, 이 규정을 보완하기 위해 다음 각 호의 내용을 포함하는 위임법률을 2028년 1월 1일까지 제64조에 따라 채택하여야 한다.

- a) 부속서 II 표 1에 명시된 포장 카테고리에 대하여, 부속서 II 표 3 및 부속서 II 표 4에 열거된 매개변수를 기반으로 재활용 친화적 설계 기준과 재활용 가능성 등급을 설정하는 것. 해당 재활용 친화적 설계 기준과 재활용 가능성 등급은 주요 재료를 기준으로 개발되어야 하며, 다음 각 목의 사항을 포함하여야 함
 - i) 포장폐기물이 다양한 재료별 재활용 흐름으로 분리, 분류 및 재활용될 수 있는 적합성을 고려하여, 그 결과 생성되는 2차 원자재가 원재료 대비 충분한 품질을 갖추고, 가능한 경우 포장 또는 재활용된 재료의 품질이 유지되는 기타 용도에 있어서 1차 원자재를 대체할 수 있도록 하는 것
 - ii) 운영 환경에서 검증된 기준의 수거 및

- Sortierverfahren, die sich in einem operativen Umfeld bewährt haben, in Betracht gezogen und alle Verpackungsbestandteile abgedeckt;
- iii) werden verfügbare Recyclingtechnologien, deren wirtschaftliche Leistung und Umweltverträglichkeit, einschließlich der Qualität des Outputs, der Verfügbarkeit der Abfälle, des Energiebedarfs und der Treibhausgasemissionen, berücksichtigt;
- iv) werden gegebenenfalls besorgniserregende Stoffe bestimmt, die die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien in der Verpackung, in der sie vorhanden sind, beeinträchtigen;
- v) werden gegebenenfalls Beschränkungen in Bezug auf das Vorhandensein besorgniserregender Stoffe oder Gruppen solcher Stoffe in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen aus Gründen, die nicht in erster Linie mit der Stoffsicherheit zusammenhängen, auferlegt. Solche Beschränkungen können auch dazu dienen, unannehmbare Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu verringern, unbeschadet der Beschränkungen für chemische Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 oder gegebenenfalls der Beschränkungen und spezifischen Maßnahmen für Lebensmittelkontaktmaterialien und -gegenstände gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004;
- b) die Art und Weise, wie die Bemessung der Recyclingfähigkeit durchzuführen ist und ihr Ergebnis in Form von Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit pro

분류 공정을 고려하고, 포장의 모든 구성요소가 포함되도록 하는 것

- iii) 사용 가능한 재활용 기술과 그 기술의 경제적 성과 및 산출물의 품질, 폐기물의 가용성, 에너지 수요 및 온실가스 배출량을 포함한 환경친화성을 고려하는 것

- iv) 필요한 경우, 포장 내 존재하여 해당 포장 재료의 재사용 및 재활용을 저해하는 우려 물질을 식별하는 것

- v) 필요한 경우, 물질 안전성과 직접적인 관련이 없는 사유로 포장 또는 포장 구성요소에 포함된 우려 물질 또는 그 물질군의 존재에 대하여 제한을 부과하는 것. 이러한 제한은 인간 건강 또는 환경에 대한 심각한 위험을 줄이는 데 기여할 수 있으며, 「규정(EC) 제 1907/2006호」 부속서 XVII에 따른 화학 물질에 대한 제한 또는 「규정(EC) 제1935/2004호」에 따른 식품 접촉재료 및 제품에 대한 제한 및 특정 조치를 침해하지 않는 범위 내에서 적용됨

- b) 재활용 가능성 평가의 수행 방식과 그 평가 결과를 재료별 기준 및 분류 효율 등의 가중치를 반영하여 포장 단위별 재활용 가능성 등급으로 표시하는 방법을 규정하고, 이를 통해 포장이 제2항에 따

Verpackungseinheit nach Gewichtung, einschließlich materialspezifischer Kriterien und Sortiereffizienz, auszudrücken ist, um festzustellen, ob Verpackungen gemäß Absatz 2 als recyclingfähig zu erachten sind;

c) für jede in Anhang II Tabelle 1 aufgeführte Verpackungskategorie eine Beschreibung der Bedingungen für die Einhaltung ihrer jeweiligen Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit;

d) ein Rahmen für die Modulierung der Finanzbeiträge, die die Hersteller zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 45 Absatz 1 auf der Grundlage der jeweiligen Leistungsstufe für die Recyclingfähigkeit zu entrichten haben.

Beim Erlass der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten delegierten Rechtsakte berücksichtigt die Kommission, soweit vorhanden, die Ergebnisse der Bewertung gemäß Artikel 5 Absatz 2.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 64 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Tabelle 1 des Anhangs II zu erlassen, um sie an die wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen in Bezug auf die Material- und Produktgestaltung und die Sammel-, Sortier- und Recyclinginfrastruktur anzupassen. Die Kommission kann in diesen delegierten Rechtsakten Kriterien für die recyclinggerechte Gestaltung für zusätzliche Verpackungskategorien festlegen oder Unterkategorien innerhalb der in Anhang II Tabelle 1 aufgeführten Kategorien einführen.

Die Wirtschaftsakteure müssen die neuen oder aktualisierten Kriterien für die recyclinggerechte Gestaltung innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des einschlägigen

라 재활용 가능한 것으로 간주될 수 있는지 판단하는 것

c) 부속서 II 표 1에 나열된 각 포장 카테고리에 대하여 해당 재활용 가능성 등급의 준수 조건을 기술하는 것

d) 제45조제1항에 따른 제조자 책임 확대 의무를 이행하기 위해 제조자가 납부하여야 하는 재정 기여금을 재활용 가능성 등급에 따라 조정하기 위한 체계를 마련하는 것

이 항의 첫 번째 하위항에 언급된 위임 법률을 채택함에 있어, 제5조제2항에 따른 평가 결과가 있는 경우, 위원회는 이를 고려하여야 한다.

위원회는 재료 및 제품 설계뿐만 아니라 수거, 분류 및 재활용 인프라와 관련된 과학 및 기술 발전을 반영하기 위하여, 제64조에 따라 부속서 II 표1을 수정하는 위임 법률을 채택할 권한을 가진다. 위원회는 이러한 위임 법률을 통해 추가적인 포장 카테고리에 대한 재활용 친화적 설계 기준을 설정하거나 부속서 II 표 1에 명시된 카테고리 내에 하위 카테고리를 추가할 수 있다.

경제 주체는 관련 위임 법률이 발효된 날부터 3년 이내에 새로 제정되거나 갱신된 재활용 친화적 설계 기준을 준수하여야 한다.

delegierten Rechtsakts erfüllen.

(5) Bis zum 1. Januar 2030 erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung

a) der Methode für die Bewertung von „in großem Maßstab recycelt“ für jede in Anhang II Tabelle 2 aufgeführte Verpackungskategorie, zur Ergänzung von Anhang II Tabelle 3 um Schwellenwerte für die Bewertung von „in großem Maßstab recycelt“ und erforderlichenfalls zur Aktualisierung der in Anhang II Tabelle 3 beschriebenen übergreifenden Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit; diese Methode stützt sich mindestens auf folgende Elemente:

i) die Masse der in der Union insgesamt und in jedem Mitgliedstaat in Verkehr gebrachten Verpackungen, aufgeschlüsselt nach den in Anhang II Tabelle 2 aufgeführten Verpackungskategorien;

ii) die Masse der recycelten Verpackungsabfälle, wie zum Berechnungspunkt im Einklang mit dem gemäß Artikel 56 Absatz 7 Buchstabe a erlassenen Durchführungsrechtsakt berechnet, aufgeschlüsselt nach den in Anhang II Tabelle 2 aufgeführten Verpackungskategorien, in der Union insgesamt und in jedem Mitgliedstaat;

b) zur Einrichtung des Überwachungsmechanismus entlang der Produktkette, mit dem sichergestellt wird, dass Verpackungen in großem Maßstab recycelt werden.

Der in Buchstabe b genannte Überwachungsmechanismus entlang der Produktkette stützt sich mindestens auf folgende Elemente:

i) eine technische Dokumentation der Masse der gesammelten

(5) 위원회는 다음 각 호의 내용을 포함하는 이행 법률을 2030년 1월 1일까지 채택하여야 한다.

a) 부속서 II 표 2에 나열된 각 포장 카테고리에 대하여 "대규모 재활용" 평가 방법론을 마련하고, 부속서 II 표 3을 보완하여 "대규모 재활용"을 평가하기 위한 임계값을 추가하고, 필요한 경우 부속서 II 표 3에 명시된 전반적인 재활용 가능성 등급을 갱신하는 것으로, 이 방법론은 최소한 다음 각 목의 사항에 기반하여야 함

i) 부속서 II 표 2에 따른 포장 카테고리별 유럽연합 전체 및 각 회원국에서 시장에 출시된 포장의 총량

ii) 제56조제7항제a호에 따라 채택된 이행 법률에 명시된 산정 지점을 기준으로 산정되며, 부속서 II 표 2에 따른 포장 카테고리별로 구분된 유럽연합 전체 및 각 회원국별 재활용된 포장폐기물의 총량

b) 제품 공급망 전반에 걸친 모니터링 메커니즘을 구축하여 포장이 대규모로 재활용되도록 보장하는 것

제b호에 명시된 제품 공급망 전반에 걸친 모니터링 메커니즘은 최소한 다음 각 목의 사항에 기반하여야 함

i) 수거되어 분류 및 재활용 시설로 이송된 포장폐기물의 총량에 대한 기술 문

- Verpackungsabfälle, die zu Sortier- und Recyclinganlagen gebracht wird;
- ii) ein Überprüfungsverfahren, das es den Erzeugern ermöglicht, die erforderlichen Daten von den nachgeschalteten Akteuren zu erhalten, um sicherzustellen, dass die Verpackungen in großem Maßstab recycelt werden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 65 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die unter Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Informationen müssen verfügbar und für die Öffentlichkeit leicht zugänglich sein.

(6) Die Kommission bewertet die Granularität der Daten, die im Rahmen der Methode zum Recycling im großen Maßstab gemeldet werden müssen. Die Kommission erlässt gegebenenfalls gemäß Artikel 64 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II Tabelle 2 und des Anhangs XII Tabelle 3, um sie an die technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen anzupassen.

(7) Die Kommission kann bis 2035 auf der Grundlage der Entwicklung der Sortier- und Recyclingtechnologien die Schwellenwerte für die Einstufung von Verpackungen als in großem Maßstab recycelt überprüfen und gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag für die Änderung der Schwellenwerte vorlegen.

(8) Um die Recyclingfähigkeit von Verpackungen zu erhöhen, werden 18 Monate nach Inkrafttreten der gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakte und der gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels erlassenen

Durchführungsrechtsakte die Finanzbeiträge, die von den Herstellern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel

서

- ii) 생산자가 하위 사용자로부터 포장의 대규모로 재활용되도록 보장하는 데 필요한 데이터를 확보할 수 있도록 하는 검증 절차

이러한 이행 법률은 제65조제2항에 명시된 심사 절차에 따라 채택되어야 한다.

이 항의 첫 번째 하위항에 명시된 정보는 이용 가능해야 하며, 대중이 쉽게 접근할 수 있어야 한다.

(6) 위원회는 대규모 재활용 방법론에 따라 보고해야 하는 데이터의 세분성을 평가하여야 한다. 위원회는 필요한 경우 제64조에 따라 위임 법률을 채택하여 부속서 II 표 2 및 부속서 XII 표 3을 기술 및 과학 발전에 맞게 수정하여야 한다.

(7) 위원회는 2035년까지 분류 및 재활용 기술 발전을 토대로 포장의 대규모 재활용으로 간주되기 위한 임계값을 검토하고, 필요한 경우 해당 임계값을 수정하기 위한 입법안을 제출할 수 있다.

(8) 포장의 재활용 가능성을 향상시키기 위해, 이 조 제4항에 따라 채택된 위임 법률 및 이 조 제5항에 따라 채택된 이행 법률이 발효된 날부터 18개월이 경과한 후, 이 조 제4항에 따라 채택된 위임 법률 및 이 조 제5항에 따라 채택된 이행 법률에 상세히 규정된 재활용 가능성 등급에 따라 제45조에 따른 제조자 책임 확대 의무의 이행을 위해 제조자가 납부하는 재정 기여금을 조정하여야 한다.

45 entrichtet werden, im Einklang mit den Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit, die in den gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakten und den gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels erlassenen

Durchführungsrechtsakten im Einzelnen festgelegt werden, moduliert.

Hinsichtlich der Finanzbeiträge, die die Hersteller zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 45 in Bezug auf in Absatz 11 Buchstabe g des vorliegenden Artikels genannte Verpackungen zu entrichten haben, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die technische Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit des Recyclings dieser Verpackungen.

(9) Die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels genannten Anforderungen ist in der gemäß Anhang VII erstellten technischen Dokumentation zu der Verpackung nachzuweisen.

Enthält eine Verpackungseinheit integrierte Bestandteile, so umfasst die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die recyclinggerechte Gestaltung und der Anforderungen für das Recycling in großem Maßstab alle integrierten Bestandteile. Für integrierte Bestandteile, die sich infolge mechanischer Beanspruchung während des Transports oder der Sortierung voneinander trennen können, wird eine getrennte Bewertung durchgeführt.

Enthält eine Verpackungseinheit separate Bestandteile, so wird die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die recyclinggerechte Gestaltung und der Anforderungen für das Recycling in großem Maßstab einzeln für jeden separaten Bestandteil durchgeführt.

Alle Bestandteile einer Verpackungseinheit müssen mit den

이 조 제11항제g호에 명시된 포장과 관련하여, 제45조에 따른 제조자 책임 확대 의무를 이행하기 위해 제조자가 납부하여야 하는 재정 기여금에 대해, 회원국은 해당 포장의 재활용이 기술적으로 실행 가능한지 여부와 경제성을 고려하여야 한다.

(9) 이 조 제2항 및 제3항에 명시된 요구사항의 준수 여부는 부속서 VII에 따라 작성된 포장에 관한 기술 문서를 통해 입증하여야 한다.

포장 단위에 통합형 구성요소가 포함된 경우, 재활용 친화적 설계 기준 및 대규모 재활용 요구사항의 준수 여부는 해당 통합형 구성요소 전체를 포함하여 평가하여야 한다. 운송이나 분류 과정에서 기계적 하중으로 인해 분리될 수 있는 통합형 구성요소는 별도로 평가하여야 한다.

포장 단위에 분리형 구성요소가 포함된 경우, 재활용 친화적 설계 기준 및 대규모 재활용 요구사항의 준수 여부는 각 분리형 구성요소별로 개별 평가하여야 한다.

포장 단위의 모든 구성요소는 운영 환경에서 검증된 기존의 수거, 분류 및 재활용 공

etablierten Sammel-, Sortier- und Recyclingverfahren, die sich in einem operativen Umfeld bewährt haben, kompatibel sein und dürfen die Recyclingfähigkeit des Hauptteils der Verpackungseinheit nicht beeinträchtigen.

(10) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 dürfen innovative Verpackungen, die die Anforderungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllen, ab dem 1. Januar 2030 bis zu fünf Jahre ab dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie in Verkehr gebracht wurden, auf dem Markt bereitgestellt werden.

Wird von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, so teilt der Wirtschaftsakteur dies der zuständigen Behörde vor dem Inverkehrbringen der innovativen Verpackung mit und fügt alle technischen Informationen bei, aus denen hervorgeht, dass es sich bei der Verpackung um innovative Verpackungen handelt. Diese Mitteilung muss einen Zeitplan für die Erfüllung der Anforderungen für das Recycling in großem Maßstab in Bezug auf die Sammlung und das Recycling der innovativen Verpackungen enthalten. Die Informationen sind der Kommission und den nationalen Behörden, die die Marktüberwachung durchführen, zur Verfügung zu stellen.

Ist die zuständige Behörde der Auffassung, dass es sich bei der Verpackung nicht um eine innovative Verpackung handelt, so muss der Wirtschaftsakteur die geltenden Kriterien für die recyclinggerechte Gestaltung einhalten.

Ist die zuständige Behörde der Ansicht, dass es sich bei der Verpackung um eine innovative Verpackung handelt, so unterrichtet sie die Kommission entsprechend.

Die Kommission bewertet Anträge der zuständigen Behörden in Bezug auf die

정과 호환되어야 하며, 주 포장 단위의 재활용 가능성을 저해하여서는 안 된다.

(10) 제2항 및 제3항에도 불구하고, 제2항에 따른 요구사항을 충족하지 않는 혁신적 포장은 2030년 1월 1일부터 해당 포장에 시장에 출시된 연도가 종료된 후 최대 5년까지 시장에 공급될 수 있다.

이러한 예외 규정이 적용되는 경우, 경제 주체는 혁신적 포장을 시장에 출시하기 전에 관할 당국에 이를 통지하고, 해당 포장에 혁신적 포장에 해당함을 입증하는 모든 기술적 정보를 첨부하여야 한다. 이 통지에는 혁신적 포장의 수거 및 재활용과 관련하여 해당 포장에 대규모 재활용 요구조건을 충족하기 위한 일정표가 포함되어야 한다. 해당 정보는 위원회 및 시장 감시를 담당하는 각국 당국에 제공되어야 한다.

관할 당국이 해당 포장에 혁신적 포장에 해당하지 않는다고 판단하는 경우, 경제 주체는 현행 재활용 친화적 설계 기준을 준수하여야 한다.

관할 당국이 해당 포장에 혁신적 포장에 해당한다고 판단하는 경우에는, 이를 위원회에 통지하여야 한다.

위원회는 관할 당국이 제출한 포장의 혁신적 특성에 대한 요청을 평가하고, 필요한

innovativen Eigenschaften der Verpackungen und aktualisiert oder erlässt gegebenenfalls neue delegierte Rechtsakte gemäß Absatz 4 dieses Artikels.

Die Kommission überwacht die Auswirkungen der in Unterabsatz 1 genannten Ausnahme auf die Masse der in Verkehr gebrachten Verpackungen. Die Kommission legt gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung des genannten Unterabsatzes vor.

Die Mitgliedstaaten bemühen sich kontinuierlich um die Verbesserung der Sammel- und Sortierinfrastrukturen für innovative Verpackungen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Vorteile für die Umwelt bieten.

(11) Dieser Artikel gilt nicht für

- a) Primärverpackungen im Sinne von Artikel 1 Nummer 23 der Richtlinie 2001/83/EG und Artikel 4 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/6;
- b) kontaktempfindliche Verpackungen von Medizinprodukten, die unter die Verordnung (EU) 2017/745 fallen;
- c) kontaktempfindliche Verpackungen von In-vitro-Diagnostika, die unter die Verordnung (EU) 2017/746 fallen;
- d) äußere Umhüllungen im Sinne von Artikel 1 Nummer 24 der Richtlinie 2001/83/EG und Artikel 4 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2019/6, wenn solche Verpackungen notwendig sind, um spezifischen Anforderungen zur Erhaltung der Qualität des Arzneimittels zu genügen;
- e) kontaktempfindliche Verpackungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, Getreidebeikost und andere Beikost sowie Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne von Artikel 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 609/2013;

경우 이 조 제4항에 따라 기존 위임 법률을 갱신하거나 새로운 위임 법률을 채택하여야 한다.

위원회는 첫 번째 하위항에 명시된 예외사항이 시장에 출시된 포장의 총량에 미치는 영향을 모니터링하여야 한다. 위원회는 필요한 경우 해당 하위항을 수정하기 위한 입법안을 제출하여야 한다.

회원국은 환경적 이점을 제공할 것으로 예상되는 혁신적 포장을 수거하고 분류하기 위한 인프라를 개선하기 위해 지속적으로 노력하여야 한다.

(11) 이 조는 다음 각 호에 해당하는 경우에는 적용하지 아니한다.

- a) 「지침 제2001/83/EC호」 제1조 23번 및 「규정(EU) 제2019/6호」 제4조 25번에 따른 1차 포장
- b) 「규정(EU) 제2017/745호」의 적용을 받는 의료기기의 접촉 민감성 포장
- c) 「규정(EU) 제2017/746호」의 적용을 받는 체외진단의료기기의 접촉 민감성 포장
- d) 「지침 제2001/83/EC호」 제1조 24번 및 「규정(EU) 제2019/6호」 제4조 26번에 따른 외부 포장으로, 해당 포장이 의약품의 품질 유지에 관한 특정 요구사항을 충족하는 데 필요한 경우
- e) 「규정(EU) 제609/2013호」 제1조제a호, 제b호 및 제c호에 따른 영아용 조제분유 및 성장기용 조제분유, 가공곡물기반식품 및 기타 이유식, 특수 의료용 식품의 접촉 민감성 포장

- f) Verpackungen, die für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß der Richtlinie 2008/68/EG verwendet werden;
- g) Verkaufsverpackungen aus leichtem Holz, Kork, Textil, Gummi, Keramik, Porzellan oder Wachs; für diese Verpackungen gilt jedoch Absatz 8.
- (12) Bis zum 1. Januar 2035 überprüft die Kommission die Ausnahmen gemäß Absatz 11, wobei sie mindestens die Entwicklung der Sortier- und Recyclingtechnologien und die praktischen Erfahrungen der Wirtschaftsakteure und der Mitgliedstaaten berücksichtigt. Auf dieser Grundlage bewertet die Kommission die Angemessenheit des Fortbestands dieser Ausnahmen und legt gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor.

Artikel 7 Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen

- (1) Ab dem 1. Januar 2030 oder drei Jahre nach Inkrafttreten des in Absatz 8 dieses Artikels genannten Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, enthält jedweder Kunststoffanteil von in Verkehr gebrachten Verpackungen pro Verpackungsart und -format gemäß Anhang II Tabelle 1, berechnet als Durchschnitt je Fertigungsbetrieb und Jahr, die folgenden Mindestprozentsätze an Rezyklatanteil, der aus der Verwertung von Verbraucher-Kunststoffabfällen gewonnen wurde:
- a) 30 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen mit Polyethylenterephthalat (PET) als Hauptbestandteil, ausgenommen Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff;
- b) 10 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen aus anderen Kunststoffmaterialien als PET, ausgenommen Einweggetränkeflaschen

- f) 「지침 제2008/68/EC호」에 따른 위험물 운송에 사용되는 포장

- g) 경량 목재, 코르크, 섬유, 고무, 세라믹, 도자기 또는 왁스로 제작된 판매 포장(해당 포장에는 제8항이 적용된다)

(12) 위원회는 최소한 분류 및 재활용 기술의 발전 및 경제 주체와 회원국의 실무 경험을 고려하여, 2035년 1월 1일까지 제 11항에 따른 예외사항을 검토하여야 한다. 위원회는 이를 바탕으로 해당 예외사항을 유지하는 것이 적절한지 평가하고, 필요한 경우 입법안을 제출하여야 한다.

제7조 플라스틱 포장의 재활용 원료 최소 비율

(1) 2030년 1월 1일부터 또는 이 조 제8항에 명시된 이행 법률이 발효된 날부터 3년 후 중 더 늦은 날짜부터, 부속서 II 표 1에 따른 포장 유형 및 형식별로 시장에 출시되는 포장의 모든 플라스틱 원료는 소비자 플라스틱 폐기물에서 회수한 재활용 원료를 다음 각 호에 따른 최소 비율로 포함하여야 하며, 이 비율은 제조 공장별 및 연도별 평균을 기준으로 산정된다.

- a) 폴리에틸렌테레프탈레이트(PET)를 주성분으로 하는 접촉 민감성 포장의 경우(일회용 플라스틱 음료병 제외), 30퍼센트
- b) PET 이외의 기타 플라스틱 재료로 만들어진 접촉 민감성 포장의 경우(일회용 플라스틱 음료병 제외), 10퍼센트

aus Kunststoff;

c) 30 % bei Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff;

d) 35 % bei anderen als den unter den Buchstaben a, b und c des vorliegenden Absatzes genannten Kunststoffverpackungen.

(2) Ab dem 1. Januar 2040 enthält jedweder Kunststoffanteil von in Verkehr gebrachten Verpackungen pro Verpackungsart und –format gemäß Anhang II Tabelle 1, berechnet als Durchschnitt je Fertigungsbetrieb und Jahr, die folgenden Mindestprozentsätze an Rezyklatanteil, der aus der Verwertung von Verbraucher–Kunststoffabfällen gewonnen wurde:

a) 50 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen mit PET als Hauptbestandteil, ausgenommen Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff;

b) 25 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen aus anderen Kunststoffmaterialien als PET, ausgenommen Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff;

c) 65 % bei Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff;

d) 65 % bei anderen als den unter den Buchstaben a, b und c des vorliegenden Absatzes genannten Kunststoffverpackungen.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels wird der Rezyklatanteil aus der Verwertung von Verbraucher–Kunststoffabfällen gewonnen, die

a) innerhalb der Union gemäß dieser Verordnung oder gegebenenfalls den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 2008/98/EG und (EU) 2019/904 gesammelt wurden oder die in einem Drittland im Einklang mit Standards für die getrennte Sammlung zur Förderung eines hochwertigen Recyclings, die den in dieser Verordnung sowie den Richtlinien

c) 일회용 플라스틱 음료병의 경우, 30퍼센트

d) 이 항 제a호, 제b호 및 제c호에 언급되지 않은 기타 플라스틱 포장의 경우, 35퍼센트

(2) 2040년 1월 1일부터 부속서 II 표 1에 따른 포장 유형 및 형식별로 시장에 출시되는 포장의 모든 플라스틱 원료는 소비자 플라스틱 폐기물에서 회수한 재활용 원료를 다음 각 호에 따른 최소 비율로 포함하여야 하며, 이 비율은 제조 공장별 및 연도별 평균을 기준으로 산정된다.

a) PET를 주성분으로 하는 접촉 민감성 포장의 경우(일회용 플라스틱 음료병 제외), 50퍼센트

b) PET 이외의 기타 플라스틱 재료로 만들어진 접촉 민감성 포장의 경우(일회용 플라스틱 음료병 제외), 25퍼센트

c) 일회용 플라스틱 음료병의 경우, 65퍼센트

d) 이 항 제a호, 제b호 및 제c호에 언급되지 않은 기타 플라스틱 포장의 경우, 65퍼센트

(3) 이 조의 목적상, 재활용 원료란 다음 각 호의 경우에 해당하는 소비자 플라스틱 폐기물에서 회수한 것을 말한다.

a) 이 규정에 따라, 또는 해당하는 경우 「지침 제2008/98/EC호」 및 「지침(EU) 제2019/904호」의 이행을 위한 국내 규정에 따라 역내에서 수거되었거나, 고품질 재활용을 촉진하기 위한 분리수거 기준에 따라 제3국에서 수거된 것으로서, 해당 기준이 이 규정 및 「지침 제2008/98/EC호」, 「지침(EU) 제2019/904호」에 따른 기준과 동등한 수준인 경우

2008/98/EG und (EU) 2019/904 genannten Standards gleichwertig sind, gesammelt wurden, und

b) gegebenenfalls in einer Anlage innerhalb der Union recycelt wurden, für die die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates gilt, oder die in einer Anlage in einem Drittland recycelt wurden, für die Vorschriften zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden im Zusammenhang mit Recyclingverfahren gelten und diese Vorschriften den gemäß der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Vorschriften über Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungswerte gleichwertig sind, die für eine entsprechende Anlage, die sich in der Union befindet und dieselbe Tätigkeit ausübt, gelten würden; diese Bedingung gilt nur in Fällen, in denen diese Grenzwerte und Leistungswerte für eine Anlage gelten würden, die sich in der Union befindet und dieselbe Tätigkeit wie eine entsprechende, im Drittland befindliche Anlage ausübt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

a) Primärverpackungen im Sinne von Artikel 1 Nummer 23 der Richtlinie 2001/83/EG und Artikel 4 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/6;

b) kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen von Medizinprodukten, ausschließlich für Forschungszwecke bestimmten Produkten und Prüfprodukten, die unter die Verordnung (EU) 2017/745 fallen;

c) kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen von In-vitro-Diagnostika, die unter die Verordnung

b) 해당하는 경우, 「유럽의회 및 이사회 지침 제2010/75/EU호」가 적용되는 역내 시설에서 재활용되었거나, 재활용 공정과 관련하여 대기·수질·토양으로의 배출 방지 및 감축을 위한 규정이 적용되는 제3국 내 시설에서 재활용된 것으로서, 해당 규정이 동일한 활동을 수행하는 역내 유사 시설에 적용되는 「지침 제2010/75/EU호」에 따라 설정된 배출한도 및 환경성능수준과 동등한 수준인 경우(이 조건은 제3국에 위치한 유사 시설과 동일한 활동을 수행하는 역내 시설에 이러한 배출한도 및 환경성능수준이 적용되는 경우에 한하여 적용된다)

(4) 제1항 및 제2항은 다음 각 호에 해당하는 경우에는 적용하지 아니한다.

- a) 「지침 제2001/83/EC호」 제1조 23번 및 「규정(EU) 제2019/6호」 제4조 25번에 따른 1차 포장
- b) 「규정(EU) 제2017/745호」의 적용을 받는 의료기기, 연구 전용 기기 및 임상 시험용 기기의 접촉 민감성 플라스틱 포장
- c) 「규정(EU) 제2017/746호」의 적용을 받는 체외진단의료기기의 접촉 민감성 플라스틱 포장

- (EU) 2017/746 fallen;
- d) äußere Umhüllungen im Sinne von Artikel 1 Nummer 24 der Richtlinie 2001/83/EG und Artikel 4 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2019/6, wenn solche Verpackungen notwendig sind, um spezifischen Anforderungen zur Erhaltung der Qualität des Arzneimittels zu genügen;
- e) kompostierbare Kunststoffverpackungen;
- f) Verpackungen, die für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß der Richtlinie 2008/68/EG verwendet werden;
- g) kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen für Lebensmittel, die nur für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind, für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke sowie für Getränke und Lebensmittel, die typischerweise für Kleinkinder verwendet werden, gemäß Artikel 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 609/2013;
- h) Verpackungen für Vorräte, Bestandteile und Bestandteile von Primärverpackungen für die Herstellung von Arzneimitteln gemäß der Richtlinie 2001/83/EG und Tierarzneimitteln gemäß der Verordnung (EU) 2019/6, wenn diese Verpackungen benötigt werden, um den Qualitätsnormen des Arzneimittels zu entsprechen.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für
- a) Kunststoffverpackungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, wenn die Menge des Rezyklatanteils eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt und dazu führt, dass verpackte Produkte gegen die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 verstoßen;

- d) 「지침 제2001/83/EC호」 제1조 24번 및 「규정(EU) 제2019/6호」 제4조 26번에 따른 외부 포장으로서, 해당 포장의 의약품의 품질 유지에 관한 특정 요구사항을 충족하는 데 필요한 경우
- e) 퇴비화 가능한 플라스틱 포장
- f) 「지침 제2008/68/EC호」에 따른 위험물 운송에 사용되는 포장
- g) 「규정(EU) 제609/2013호」 제1조제a호, 제b호 및 제c호에 따른 영유아 전용 식품, 특수 의료용 식품 및 일반적으로 유아용으로 사용되는 음료 및 식품을 위한 접촉 민감성 플라스틱 포장
- h) 「지침 제2001/83/EC호」에 따른 의약품 및 「규정(EU) 제2019/6호」에 따른 수의약품 제조에 사용되는 공급품, 구성요소 및 1차 포장 구성요소를 위한 포장으로서, 해당 포장의 의약품 품질 기준 준수에 필요한 경우
- (5) 제1항 및 제2항은 다음 각 호에 해당하는 경우에는 적용하지 아니한다.
- a) 재활용 원료 함량이 인간 건강에 위험을 초래하고, 그에 따라 해당 포장에 담긴 제품이 「규정(EG) 제1935/2004호」를 위반하게 되는 경우의 식품접촉용 플라스틱 포장

b) jedwede Kunststoffanteile, die weniger als 5 % des Gesamtgewichts der gesamten Verpackungseinheit ausmachen.

(6) Die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen ist von den Erzeugern oder Importeuren in den in Anhang VII genannten technischen Verpackungsinformationen nachzuweisen.

(7) Die Finanzbeiträge, die die Hersteller zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 45 zu entrichten haben, können auf der Grundlage des Prozentsatzes des in der Verpackung verwendeten Rezyklatanteils moduliert werden. Bei jeder solchen Modulierung werden den Nachhaltigkeitskriterien für die Recyclingtechnologien und den ökologischen Kosten für die Zwecke des Rezyklatanteils Rechnung getragen.

(8) Der Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2026 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung des Prozentsatzes an Rezyklatanteil, der aus der Verwertung von Verbraucher – Kunststoffabfällen gewonnen wurde, welche innerhalb der Union im Einklang mit den in Absatz 3 des vorliegenden Artikels festgelegten Bedingungen recycelt und gesammelt wurden, sowie des Formats der technischen Dokumentation gemäß Anhang VII. Zu diesem Zweck berücksichtigt die Kommission die Verwendung von daraus resultierenden Sekundärrohstoffen, die im Vergleich zu dem Ausgangsmaterial von ausreichender Qualität sind, um sie als Ersatz für Primärrohstoffe verwenden zu können. In der Überprüfungsmethode kann die Verpflichtung vorgesehen sein, Erzeuger von Rezyklat in der Union und von Kunststoffverpackungen, die als von

b) 전체 포장 단위의 총중량에서 5퍼센트 미만을 차지하는 모든 플라스틱 원료

(6) 이 조 제1항 및 제2항에 규정된 요구사항의 준수 여부는 제조자 또는 수입자가 부속서 VII에 명시된 기술적 포장 정보를 통해 입증하여야 한다.

(7) 제45조에 따른 제조자 책임 확대 의무를 이행하기 위해 제조자가 납부하여야 하는 재정 기여금은 포장에 사용된 재활용 원료의 사용 비율에 따라 조정될 수 있다. 이러한 조정은 재활용 기술의 지속 가능성 기준 및 재활용 원료 사용에 따른 친환경 비용을 고려하여 이루어져야 한다.

(8) 위원회는 이 조 제3항에 명시된 조건에 따라 역내에서 수거되고 재활용된 소비자 플라스틱 폐기물에서 회수한 재활용 원료의 비율을 산정하고 검증하기 위한 방법론과 부속서 VII에 따른 기술 문서 형식을 수립하는 이행 법률을 2026년 12월 31일까지 채택하여야 한다. 이 때 위원회는 산출된 2차 원자재가 원재료 대비 충분한 품질을 갖추어 1차 원자재를 대체할 수 있는지를 고려하여야 한다. 검증 방법론에는 역내 재활용 원료 생산자 및 다른 제품과 분리된 판매 단위로 시장에 출시되는 플라스틱 포장의 생산자에 대한 독립적인 제3자의 감사 의무가 포함될 수 있으며, 이를 통해 이 조 제3항 및 이 조 제9항에 따라 채택된 위임 법률에 명시된 조건이 충족되도록 하여야 한다.

anderen Produkten getrennte Verkaufseinheit in Verkehr gebracht werden, Audits von unabhängigen Dritten durchführen zu lassen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels und im gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Im Zusammenhang mit dem Erlass der Durchführungsrechtsakte bewertet die Kommission die verfügbaren Recyclingtechnologien, wobei sie ihre wirtschaftliche Leistung und Umweltverträglichkeit, einschließlich der Qualität des Outputs, der Verfügbarkeit der Abfälle, des Energiebedarfs und der Treibhausgasemissionen sowie anderer relevanter Umweltauswirkungen, berücksichtigt.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 65 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(9) Bis zum 31. Dezember 2026 erlässt die Kommission auf der Grundlage der in Absatz 8 Unterabsatz 2 genannten Bewertung delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 64 zur Ergänzung dieser Verordnung um Nachhaltigkeitskriterien für Kunststoffrecyclingtechnologien.

Für die Zwecke dieses Artikels wird der Rezyklatanteil aus der Verwertung von Verbraucher-Kunststoffabfällen gewonnen, deren Recycling entweder

- a) in Anlagen, die sich in der Union befinden und Recyclingtechnologien verwenden, die diese nach diesem Absatz festgelegten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, oder
- b) in Anlagen, die sich in Drittländern befinden und Recyclingtechnologien nach Standards einsetzen, die den im Rahmen der delegierten Rechtsakte entwickelten Nachhaltigkeitskriterien gleichwertig sind, stattgefunden hat.

(10) Die Kommission erlässt bis zum 31.

이행 법률을 채택함에 있어, 위원회는 사용 가능한 재활용 기술을 평가하여야 하며, 이 과정에서 해당 기술의 경제적 성과 및 산출물의 품질, 폐기물의 가용성, 에너지 수요, 온실가스 배출량 및 기타 관련 환경 영향을 포함한 환경친화성을 고려하여야 한다.

해당 이행 법률은 제65조제2항에 명시된 심사 절차에 따라 채택되어야 한다.

(9) 위원회는 제8항의 두 번째 하위항에 명시된 평가를 바탕으로, 플라스틱 재활용 기술에 대한 지속 가능성 기준을 이 규정에 보완하기 위하여 2026년 12월 31일까지 제64조에 따라 위임 법률을 채택하여야 한다.

이 조의 목적상, 재활용 원료란 다음 각 호 중 어느 하나에 해당하는 시설에서 재활용된 소비자 플라스틱 폐기물에서 회수한 것을 말한다.

- a) 이 항에 따라 수립된 지속 가능성 기준을 충족하는 재활용 기술을 사용하는 역내 시설
- b) 위임 법률에 따라 개발된 지속 가능성 기준과 동등한 수준의 기준에 따라 재활용 기술을 사용하는 제3국 소재 시설

(10) 위원회는 소비자 플라스틱 폐기물에

Dezember 2026 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Methode für die Bewertung, Überprüfung und Bescheinigung der Gleichwertigkeit der Vorschriften, die für Fälle gelten, in denen der aus der Verwertung von Verbraucher-Kunststoffabfällen gewonnene Rezyklatanteil in einem Drittland recycelt oder gesammelt wird, einschließlich durch eine Prüfung durch Dritte. Bei der Bewertung werden die Standards für den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, einschließlich Standards, mit denen sichergestellt wird, dass das Recycling umweltverträglich erfolgt, sowie Standards für hochwertiges Recycling, z. B. in Bezug auf Ressourceneffizienz und Qualitätsstandards für die Recyclingsektoren, berücksichtigt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 65 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(11) Ab dem 1. Januar 2029 oder 24 Monate nach Inkrafttreten des in Absatz 8 genannten Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, sind bei der Berechnung und Überprüfung des Prozentsatzes an Rezyklatanteil in Verpackungen gemäß Absatz 1 die Bestimmungen des gemäß Absatz 8 erlassenen

Durchführungsrechtsakts einzuhalten.

(12) Bis zum 1. Januar 2028 bewertet die Kommission, ob für bestimmte Kunststoffverpackungen Ausnahmen von den Mindestprozentsätzen an Rezyklatanteil gemäß Absatz 1 Buchstaben b und d oder die Überarbeitung der Liste der Ausnahmen für bestimmte Kunststoffverpackungen in Absatz 4 erforderlich sind.

Wenn nach den einschlägigen Unionsvorschriften keine geeigneten Recyclingtechnologien für das Recycling von Kunststoffverpackungen zugelassen sind oder diese in der Praxis nicht

서 회수한 재활용 원료가 제3국에서 재활용되거나 수거되는 경우에 적용되는 규정의 동등성을 제3자 감사를 포함하여 평가, 검증 및 인증하기 위한 방법론을 수립하는 이행 법률을 2026년 12월 31일까지 채택하여야 한다. 평가 시에는 재활용이 환경친화적으로 수행되도록 보장하는 기준을 포함하여, 환경 및 인간 건강을 보호하기 위한 기준, 자원 효율성 및 재활용 부문의 품질 기준 등 고품질 재활용 기준이 고려되어야 한다. 이러한 이행 법률은 제65조제2항에 명시된 심사 절차에 따라 채택되어야 한다.

(11) 2029년 1월 1일부터 또는 제8항에 명시된 이행 법률이 발효된 날부터 24개월 후 중 더 늦은 날짜부터, 제1항에 따른 포장의 재활용 원료 비율 산정 및 검증은 제8항에 따라 채택된 이행 법률의 규정을 준수하여야 한다.

(12) 위원회는 특정 플라스틱 포장에 대하여, 제1항제b호 및 제d호에 따른 재활용 원료 최소 비율에 대한 예외 적용의 필요성 또는 제4항에 따른 특정 플라스틱 포장에 대한 예외 목록의 수정 필요성을 2028년 1월 1일까지 평가하여야 한다.

플라스틱 포장을 재활용하기 위한 적절한 재활용 기술이 관련 유럽연합 규정에 따라 승인되지 않았거나 실제로 충분히 사용 가능하지 않은 경우, 특히 식품 포장을 포함한 접촉 민감성 플라스틱 포장과 관련된 안

ausreichend verfügbar sind, wobei sicherheitsbezogene Anforderungen, insbesondere in Bezug auf kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen, einschließlich Lebensmittelverpackungen, berücksichtigt werden müssen, wird der Kommission auf der Grundlage der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Bewertung die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 64 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um

- a) Ausnahmeregelungen in Bezug auf den Anwendungsbereich, die Fristen oder die Höhe der Mindestprozentsätze gemäß Absatz 1 Buchstaben b und d des vorliegenden Artikels für bestimmte Kunststoffverpackungen zu ermöglichen und
- b) gegebenenfalls die in Absatz 4 des vorliegenden Artikels festgelegte Liste der Ausnahmen zu ändern.

(13) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 64 zu erlassen, um die Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels durch eine entsprechende Anpassung der Mindestprozentsätze an Rezyklatanteil zu ändern, wenn die Einhaltung der Mindestprozentsätze gemäß diesen Absätzen durch die mangelnde Verfügbarkeit oder übermäßige Preise von bestimmten recycelten Kunststoffen übermäßig erschwert wird. Bei der Evaluierung, ob eine solche Anpassung angemessen ist, bewertet die Kommission Anträge natürlicher oder juristischer Personen in Verbindung mit einschlägigen Informationen und Daten zur Marktlage für die Verbraucher-Kunststoffabfälle sowie den besten verfügbaren Nachweisen über die damit verbundenen Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier, für die Sicherheit der Lebensmittelversorgung oder für die Umwelt. Die Kommission erlässt einen

전 요건을 고려해야 하는 상황에서, 위원회는 이 항의 첫 번째 하위항에 명시된 평가를 바탕으로 다음 각 호의 사항을 이행하기 위해 제64조에 따라 위임 법률을 채택할 권한을 가진다.

- a) 특정 플라스틱 포장에 대하여 이 조 제1항제b호 및 제d호에 명시된 최소 비율의 적용 범위, 기간 또는 수준에 대한 예외 규정의 적용

- b) 필요한 경우, 이 조 제4항에 명시된 예외 목록의 수정

(13) 특정 재활용 플라스틱의 가용성 부족 또는 과도한 가격으로 인해 이 조 제1항 및 제2항에 따른 최소 비율을 준수하는 것이 지나치게 어려운 경우, 위원회는 재활용 원료의 최소 비율을 적절히 조정하여 해당 항들을 개정할 수 있도록 제64조에 따라 위임 법률을 채택할 수 있는 권한을 가진다. 이러한 조정의 타당성을 평가함에 있어, 위원회는 자연인 또는 법인이 제출한 요청을 소비자 플라스틱 폐기물의 시장 상황에 대한 관련 정보 및 데이터, 인간 또는 동물의 건강, 식품 공급 안전 또는 환경에 미치는 관련 위험성에 대한 가용한 최선의 증거와 종합하여 평가하여야 한다. 위원회는 인간 또는 동물의 건강, 식품 공급 안전 또는 환경에 중대한 부정적 영향을 미칠 우려가 있는 예외적인 경우에만 해당 위임 법률을 채택하여야 한다.

solchen delegierten Rechtsakt nur in Ausnahmefällen, wenn sich schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier, die Sicherheit der Lebensmittelversorgung oder die Umwelt ergeben würden.

(14) Bis zum 12. Februar 2032 legt die Kommission unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der praktischen Erfahrungen der Wirtschaftsakteure und der Mitgliedstaaten einen Bericht vor, in dem die Umsetzung der in Absatz 1 festgelegten Mindestprozentsätze an Rezyklatanteil für 2030 überprüft werden und evaluiert wird, inwieweit diese Prozentsätze zu wirksamen und leicht umzusetzenden Lösungen zur Förderung nachhaltiger Verpackungen führen, ob die Mindestprozentsätze für 2040 auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Erreichung der Mindestprozentsätze für 2030 und der sich ändernden Umstände erreicht werden können, ob die Aufrechterhaltung der in diesem Artikel festgelegten Ausnahmen und Abweichungen relevant ist und ob die Festlegung neuer Mindestprozentsätze an Rezyklatanteil notwendig oder sachdienlich ist. Diesem Bericht wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieses Artikels, insbesondere der Mindestprozentsätze an Rezyklatanteil für 2040, beigelegt.

(15) Bis zum 12. Februar 2032 überprüft die Kommission die Situation in Bezug auf die Verwendung rezyklathaltiger Verpackungsmaterialien in anderen Verpackungen als Kunststoffverpackungen und bewertet auf dieser Grundlage, ob es angemessen ist, Maßnahmen oder Zielvorgaben für eine verstärkte Verwendung von Rezyklatanteilen in solchen anderen Verpackungen festzulegen, und legt gegebenenfalls einen

(14) 위원회는 기술 수준과 경제 주체 및 회원국의 실무 경험을 고려하여 2032년 2월 12일까지 보고서를 제출하여야 하며, 이 보고서에는 제1항에 명시된 2030년 재활용 원료 최소 비율의 이행 상황에 대한 검토, 해당 비율이 지속 가능한 포장을 촉진하는 데 있어 효과적이고 실행 용이한 해결책으로 이어졌는지에 대한 평가, 2030년 최소 비율의 달성 경험과 변화하는 여건을 바탕으로 한 2040년 최소 비율의 달성 가능성, 이 조에 규정된 예외 및 특례의 유지 필요성, 새로운 재활용 원료 최소 비율 설정에 대한 필요성 또는 적절성 여부가 포함된다. 필요한 경우, 해당 보고서에는 이 조를 개정하기 위한 입법안이 함께 제출되어야 하며, 특히 2040년 재활용 원료 최소 비율을 개정하는 내용이 포함되어야 한다.

(15) 위원회는 2032년 2월 12일까지 플라스틱 포장을 제외한 기타 포장에서 재활용 원료가 포함된 포장의 사용 상황을 검토하고, 이를 바탕으로 해당 포장에서의 재활용 원료 사용 확대를 위한 조치 또는 목표치 설정의 적절성을 평가하며, 필요한 경우 입법안을 제출하여야 한다.

Gesetzgebungsvorschlag vor.

Artikel 8 Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen

(1) Bis zum 12. Februar 2028 überprüft die Kommission den Stand bei der technologischen Entwicklung und der Umweltverträglichkeit biobasierter Kunststoffverpackungen unter Berücksichtigung der in Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Nachhaltigkeitskriterien.

(2) Die Kommission legt auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Überprüfung gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor, um

- a) Nachhaltigkeitsanforderungen für biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen festzulegen;
- b) Zielvorgaben für die verstärkte Verwendung biobasierter Rohstoffe in Kunststoffverpackungen festzulegen;
- c) die Möglichkeit einzuführen, die in Artikel 7 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung festgelegten Ziele durch die Verwendung von biobasierten Kunststoffrohstoffen anstelle von aus der Verwertung von Verbraucher-Kunststoffabfällen gewonnenen Rezyklatanteilen zu erreichen, falls keine geeigneten Recyclingtechnologien für Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen und die den Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/1616 entsprechen, verfügbar sind;
- d) gegebenenfalls die Begriffsbestimmung für biobasierten Kunststoff in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 53 zu ändern.

Artikel 9 Kompostierbare Verpackungen

(1) Werden in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f genannte Verpackungen und an Obst und Gemüse angebrachte Aufkleber in Verkehr gebracht, so müssen diese Verpackungen

제8조 플라스틱 포장의 바이오 기반 원료

(1) 위원회는 「유럽의회 및 이사회 지침 (EU) 제2018/2001호」 제29조에 명시된 지속 가능성 기준을 고려하여, 2028년 2월 12일까지 바이오 기반 플라스틱 포장의 기술 개발 및 환경친화성 현황을 검토하여야 한다.

(2) 위원회는 제1항에 언급된 검토를 바탕으로, 필요한 경우 다음 각 호의 내용을 포함하는 입법안을 제출하여야 한다.

- a) 플라스틱 포장의 바이오 기반 원료에 대한 지속 가능성 요구사항의 수립
- b) 플라스틱 포장의 바이오 기반 원료 사용 확대를 위한 목표치의 설정
- c) 「규정(EU) 제2022/1616호」의 요구사항을 충족하는 식품접촉포장에 대해 적절한 재활용 기술이 사용 가능하지 않은 경우, 소비자 플라스틱 폐기물에서 회수한 재활용 원료 대신 바이오 기반 플라스틱 원료를 사용하여 이 규정 제7조제1항 및 제2항에 규정된 목표를 달성할 수 있도록 하는 방안의 도입
- d) 필요한 경우, 제3조제1항 53번에 명시된 바이오 기반 플라스틱에 대한 정의의 수정

제9조 퇴비화 가능한 포장

(1) 제3조제1항 1번의 제f호에 명시된 포장 및 과일·채소에 부착된 스티커가 시장에 출시되는 경우, 해당 포장과 스티커는 제6조제1항에도 불구하고, 2028년 2월 12일부터는 바이오 폐기물 처리 시설에서의 산

und Aufkleber abweichend von Artikel 6 Absatz 1 ab dem 12. Februar 2028 mit der Norm für die Kompostierung unter industriell kontrollierten Bedingungen in Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen sowie, wenn die Mitgliedstaaten dies vorschreiben, mit den Normen für Eigenkompostierung gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels vereinbar sein.

(2) Gestatten die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG die gemeinsame Sammlung von Abfällen, die ähnliche Eigenschaften hinsichtlich der biologischen Abbau- und Kompostierbarkeit wie Bioabfälle haben, zusammen mit Bioabfällen, und stehen geeignete Abfallsammelsysteme und Abfallbehandlungsinfrastrukturen zur Verfügung, sodass sichergestellt ist, dass kompostierbare Verpackungen in den Abfallstrom für die Bewirtschaftung von Bioabfällen gelangen, so können die Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 6 Absatz 1 vorschreiben, dass die folgenden Verpackungen in ihrem Hoheitsgebiet nur dann erstmals bereitgestellt werden dürfen, wenn die Verpackungen kompostierbar sind:

- a) aus anderem Material als Metall bestehende Verpackungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g, sehr leichte Kunststofftragetaschen und leichte Kunststofftragetaschen;
- b) andere als die in Buchstabe a des vorliegenden Absatzes genannten Verpackungen, für die der betreffende Mitgliedstaat bereits vorgeschrieben hat, dass sie vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung kompostierbar sein müssen.

(3) Ab dem 12. Februar 2028 müssen andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpackungen, einschließlich Verpackungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffpolymeren und sonstigen biologisch abbaubaren Materialien,

업적으로 통제된 조건에서의 퇴비화 기준에 부합하여야 하며, 회원국이 요구하는 경우에는 이 조 제6항에 따른 가정 퇴비화 기준에도 부합하여야 한다.

(2) 회원국이 「지침 제2008/98/EC호」 제22조제1항에 따라, 생분해성과 퇴비화 가능성 측면에서 바이오 폐기물과 유사한 성질을 가지는 폐기물을 바이오 폐기물과 함께 수거할 수 있도록 허용하고, 퇴비화 가능한 포장이 바이오 폐기물 관리 흐름으로 유입되도록 보장할 수 있는 적절한 폐기물 수거 체계 및 폐기물 처리 인프라를 갖추고 있는 경우, 회원국은 제6조제1항에도 불구하고, 다음 각 호에 해당하는 포장이 해당 회원국 영토 내에서 최초로 공급될 때 해당 포장의 퇴비화 가능성을 요구할 수 있다.

- a) 제3조제1항 1번의 제g호에 따른 금속 이외의 재료로 구성된 포장, 초경량 비닐 쇼핑백 및 경량 비닐 쇼핑백
- b) 이 항 제a호에 명시된 포장 이외의 포장으로서, 해당 회원국이 이 규정의 적용일 이전에 이미 퇴비화 가능성을 요구한 경우

(3) 생분해성 플라스틱 중합체 및 기타 생분해성 재료로 구성된 포장을 포함하여, 제1항 및 제2항에 명시된 포장 이외의 포장은 2028년 2월 12일부터 제6조에 따라 물질 재활용을 위해 설계되어야 하며, 다른 폐기물 흐름의 재활용 가능성을 저해하여

gemäß Artikel 6 für das stoffliche Recycling gestaltet sein, ohne dass die Recyclingfähigkeit anderer Abfallströme beeinträchtigt wird.

(4) Die Einhaltung der in den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels genannten Anforderungen ist in den in Anhang VII genannten technischen

Verpackungsinformationen nachzuweisen.

(5) Die Kommission kann prüfen, ob andere Verpackungen in Absatz 1 oder Absatz 2 Buchstabe a dieses Artikels aufgenommen werden sollten, falls dies aufgrund technologischer und rechtlicher Entwicklungen, die sich auf die Beseitigung kompostierbarer Verpackungen auswirken, und unter den in Anhang III festgelegten Bedingungen gerechtfertigt und angemessen ist, und gegebenenfalls einen

Gesetzgebungsvorschlag vorlegen.

(6) Bis zum 12. Februar 2026 ersucht die Kommission die europäischen Normungsorganisationen, harmonisierte Normen zur Festlegung detaillierter technischer Spezifikationen für die Anforderungen für kompostierbare Verpackungen auszuarbeiten oder solche zu aktualisieren. Dabei ersucht die Kommission, dass im Einklang mit den neuesten wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen Parameter wie Retentionszeiten, Temperaturen und Umsetzen berücksichtigt werden, die den tatsächlichen Bedingungen bei der Eigenkompostierung und in Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen, einschließlich mittels anaerober Vergärungsprozesse, entsprechen. Zudem ersucht die Kommission, dass in diesen Normen auch die Überprüfung vorgesehen wird, ob die kompostierbaren Verpackungen, die gemäß den spezifizierten Parametern zersetzt werden, letztlich in Kohlendioxid oder bei Abwesenheit von Sauerstoff in

서는 안 된다.

(4) 이 조 제1항, 제2항 및 제3항에 규정된 요구사항의 준수 여부는 부속서 VII에 명시된 기술적 포장 정보를 통해 입증하여야 한다.

(5) 기술 및 규제 발전이 퇴비화 가능한 포장의 폐기에 영향을 미치고, 부속서 III에 규정된 조건에 비추어 정당하고 적절하다고 판단되는 경우, 위원회는 기타 포장을 제1항 또는 제2항제a호에 포함시킬 필요가 있는지 검토할 수 있으며, 필요한 경우 입법안을 제출할 수 있다.

(6) 위원회는 퇴비화 가능한 포장에 관한 요구사항의 세부 기술 사양을 규정하는 조화표준을 개발하거나 갱신할 것을 2026년 2월 12일까지 유럽 표준화 기구에 요청하여야 한다. 이 때 위원회는 최신 과학 및 기술 발전을 반영하여, 가정 퇴비화 및 혐기성 소화 공정을 포함한 바이오 폐기물 처리 시설의 실제 조건에 부합하는 체류시간, 온도 및 교반 등의 매개변수를 고려할 것을 요청하여야 한다. 위원회는 명시된 매개변수에 따라 분해되는 퇴비화 가능한 포장의 최종적으로 이산화탄소로 전환되는지, 또는 산소가 없는 경우 메탄, 무기염, 바이오매스 및 물로 전환되는지 검증하는 내용을 해당 표준에 포함할 것을 요청하여야 한다.

Methan sowie Mineralsalze, Biomasse und Wasser umgewandelt werden. Bis zum 12. Februar 2026 ersucht die Kommission die europäischen Normungsorganisationen ebenfalls, harmonisierte Normen zur Festlegung detaillierter technischer Spezifikationen für die in Absatz 1 genannten Anforderungen für die Eigenkompostierbarkeit von Verpackungen auszuarbeiten.

Artikel 10 Minimierung von Verpackungen

(1) Ab dem 1. Januar 2030 stellt der Erzeuger oder Importeur sicher, dass die in Verkehr gebrachten Verpackungen so gestaltet sind, dass ihr Gewicht und ihr Volumen unter Berücksichtigung der Form und des Materials, aus dem die Verpackungen bestehen, auf das zur Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit erforderliche Mindestmaß reduziert sind.

(2) Der Erzeuger oder Importeur stellt sicher, dass die Verpackungen, die nicht die in Anhang IV dieser Verordnung festgelegten Leistungskriterien erfüllen, und Verpackungen mit Eigenschaften, die lediglich das wahrgenommene Volumen des Produkts vergrößern, beispielsweise durch Doppelwände, falsche Böden und unnötige Schichten, nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn,

a) die Gestaltung der Verpackungen ist durch ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Rechte an Mustern, einschließlich internationaler Übereinkünfte mit Wirkung in einem Mitgliedstaat, geschützt, oder bei der Form der Verpackung handelt es sich um eine in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates oder der Richtlinie (EU)

또한 위원회는 제1항에 따른 포장의 가정
퇴비화 가능성 요구사항에 대한 세부 기술
사양을 규정하는 조화표준을 개발할 것을
2026년 2월 12일까지 유럽 표준화 기구에
요청하여야 한다.

제10조 포장 최소화

(1) 2030년 1월 1일부터, 생산자 또는 수
입자는 포장의 형태와 구성 재료를 고려하
여, 시장에 출시되는 포장이 그 기능성을
보장하는 데 필요한 최소한의 중량과 부피
로 설계되었음을 보장하여야 한다.

(2) 생산자 또는 수입자는 이 규정 부속서
IV에 명시된 성능 기준을 충족하지 않는 포
장 및 이중 벽, 가짜 바닥, 불필요한 층 등
단순히 제품의 외관상 부피를 증가시키는
특징을 가진 포장이 시장에 출시되지 않도
록 보장하여야 하나, 다음 각 호 중 어느 하
나에 해당하는 경우는 제외한다.

a) 포장의 디자인이 「이사회 규정(EC) 제
6/2002호」에 따른 공동체디자인 및
「유럽의회 및 이사회 지침 제98/71/EC
호」의 적용범위에 포함되는 디자인권
(회원국 내에서 효력을 갖는 국제협정에
따른 권리 포함)에 따라 보호되거나, 포
장의 형태가 「유럽의회 및 이사회 규정
(EU) 제2017/1001호」 또는 「유럽의
회 및 이사회 지침(EU) 제2015/2436
호」의 적용범위에 포함되는 상표(회원
국 내에서 효력을 갖는 국제협정에 따라
등록된 상표 포함)에 해당하며, 해당 디
자인권 및 상표가 2025년 2월 11일 이전
에 이미 보호를 받고 있었고, 이 조에 따
른 요구사항의 적용이 포장의 디자인에
영향을 미쳐 그 신규성 또는 고유성이 변

2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Marke, einschließlich aufgrund internationaler Übereinkünfte mit Wirkung in einem Mitgliedstaat eingetragener Marken, die Musterrechte und Marken sind vor dem 11. Februar 2025 geschützt, und die Anwendung der in diesem Artikel festgelegten Anforderungen würde sich in einer Weise auf die Gestaltung der Verpackung auswirken, die die Neuheit oder die Eigenart der Verpackung verändert, oder würde sich in einer Weise auf die Marke auswirken, dass die Marke nicht mehr geeignet ist, einen Unterschied zwischen der Ware dieser Marke und der Ware anderer Unternehmen zu bewirken, oder

b) das verpackte Erzeugnis oder Getränk trägt eine geografische Angabe, die nach den Rechtsvorschriften der Union, etwa im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für Wein, der Verordnung (EU) 2019/787 für Spirituosen oder der Verordnung (EU) 2023/2411 für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse, geschützt ist oder fällt unter eine Qualitätsregelung gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143.

(3) Bis zum 12. Februar 2027 ersucht die Kommission gegebenenfalls die europäischen Normungsorganisationen, harmonisierte Normen auszuarbeiten bzw. zu aktualisieren, in denen die Methode für die Berechnung und Messung der Erfüllung der Anforderungen für die Minimierung von Verpackungen gemäß dieser Verordnung festgelegt wird. Für die am meisten verwendeten Verpackungsarten und – formate sollten in diesen Normen angemessene Höchstgrenzwerte für Gewicht und Volumen sowie die Wandstärke und der maximale Leerraum festgelegt werden.

경되거나, 상표에 영향을 미쳐 해당 상표가 해당 제품과 타 기업의 제품을 식별하는 기능을 더 이상 수행할 수 없게 되는 경우

b) 포장된 제품 또는 음료에, 와인의 경우 「규정(EU) 제1308/2013호」, 증류주의 경우 「규정(EU) 제2019/787호」, 수공업품 및 공산품의 경우 「규정(EU) 제2023/2411호」와 같이 유럽연합 법령에 따라 보호되는 지리적 표시가 포함되어 있거나, 「규정(EU) 제2024/1143호」에 따른 품질 규정의 적용을 받는 경우

(3) 위원회는 필요한 경우, 이 규정에 따른 포장 최소화 요구사항의 충족 여부를 산정하고 측정하는 방법론을 규정하는 조화표준을 개발하거나 갱신할 것을 2027년 2월 12일까지 유럽 표준화 기구에 요청하여야 한다. 이 표준에는 가장 일반적으로 사용되는 포장 유형 및 형식에 대하여, 중량 및 부피의 적정 최대 한도, 벽 두께 및 최대 빈 공간에 대한 기준이 명시되어야 한다.

(4) Die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Anforderungen ist in der gemäß Anhang VII erstellten technischen Dokumentation nachzuweisen, die Folgendes enthält:

- a) eine Erläuterung der technischen Spezifikationen, Normen und Bedingungen, die bei der Bewertung der Verpackung anhand der in Anhang IV festgelegten Leistungskriterien und Methoden verwendet wurden;
- b) die Anforderungen für die Gestaltung, die eine weitere Verringerung des Verpackungsgewichts oder -volumens verhindern, für jedes dieser Leistungskriterien;
- c) Testergebnisse, Studien oder andere relevante Quellen — wie Modellierungen und Simulationen —, die zur Bewertung des erforderlichen Mindestvolumens oder Mindestgewichts der Verpackung herangezogen wurden.

Bei wiederverwendbaren Verpackungen sind bei der Bewertung der Einhaltung der Anforderungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels die Merkmale von wiederverwendbaren Verpackungen und in erster Linie die in Artikel 11 festgelegten Anforderungen zu berücksichtigen.

Artikel 11 Wiederverwendbare Verpackungen

(1) Verpackungen, die ab dem 11. Februar 2025 in Verkehr gebracht werden, gelten als wiederverwendbar, wenn sie alle folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie wurden mit dem Ziel konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht, mehrfach wiederverwendet werden zu können;
- b) sie wurden so konzipiert und gestaltet, dass sie unter normalerweise vorhersehbaren Nutzungsbedingungen so viele Kreislaufdurchgänge wie möglich absolvieren können;

(4) 이 조 제1항 및 제2항에 규정된 요구사항의 준수 여부는 부속서 VII에 따라 작성된 기술 문서를 통해 입증되어야 하며, 해당 문서는 다음 각 호의 사항을 포함하여야 한다.

- a) 부속서 IV에 명시된 성능 기준 및 방법론에 따라 포장을 평가하기 위해 사용된 기술 사양, 표준 및 조건에 대한 설명
- b) 각 성능 기준에 대해 포장의 중량 또는 부피를 추가로 줄이는 것을 방지하는 설계 요구사항
- c) 포장의 최소 필요 부피 또는 최소 중량을 평가하기 위해 사용된 시험 결과, 연구 또는 모델링 및 시뮬레이션과 같은 기타 관련 자료

재사용 가능한 포장의 경우, 이 조 제1항에 따른 요구사항의 준수 여부를 평가함에 있어 재사용 가능한 포장의 특성을 고려하여야 하며, 제11조에 규정된 요구사항을 우선적으로 반영하여야 한다.

제11조 재사용 가능한 포장

(1) 2025년 2월 11일 이후 시장에 출시되는 포장은 다음 각 호의 요건을 모두 충족하는 경우 재사용 가능한 것으로 간주한다.

- a) 여러 번 재사용할 수 있도록 고안, 개발되어 시장에 출시된 포장
- b) 일반적으로 예측 가능한 사용 조건하에서 가능한 한 많은 순환주기를 거칠 수 있도록 고안, 설계된 포장

- c) sie erfüllen die geltenden Anforderungen in Bezug auf Verbrauchergesundheit, Sicherheit und Hygiene;
- d) sie können entleert oder entladen werden, ohne derart beschädigt zu werden, dass eine Weiter- und Wiederverwendung verhindert würde;
- e) sie können unter Wahrung der Qualität und Sicherheit des verpackten Produkts und unter Einhaltung der geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften, einschließlich der Vorschriften über Lebensmittelsicherheit, entleert, entladen, wiederbefüllt oder wiederbeladen werden;
- f) sie können gemäß Anhang VI Teil B rekonditioniert werden, wobei ihre Fähigkeit zur Erfüllung der vorgesehenen Funktion erhalten bleibt;
- g) sie ermöglichen das Anbringen von Etiketten sowie die Bereitstellung von Informationen über die Eigenschaften des Produkts und über die Verpackung selbst, einschließlich aller einschlägigen Hinweise und Informationen zur Gewährleistung der Sicherheit, zur angemessenen Verwendung, zur Rückverfolgbarkeit und zur Haltbarkeit des Produkts;
- h) sie können entleert, entladen, wiederbefüllt oder wiederbeladen werden, ohne dass dies die Gesundheit und Sicherheit der dafür zuständigen Personen gefährdet; und
- i) sie erfüllen die spezifischen Anforderungen für recyclingfähige Verpackungen gemäß Artikel 6, damit sie recycelt werden können, wenn sie zu Abfall werden.

(2) Bis zum 12. Februar 2027 erlässt die Kommission gemäß Artikel 64 einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Verordnung, indem sie für die Verpackungsformate, die unter Berücksichtigung von Hygiene- und

- c) 소비자 건강, 안전 및 위생에 관한 현행 요구사항을 충족하는 포장
- d) 내용물을 비우거나 하역하는 과정에서 추가 사용 또는 재사용이 불가능해질 정도로 손상되지 않는 포장
- e) 포장된 제품의 품질과 안전성을 유지하면서 식품 안전 규정을 포함한 현행 안전 및 위생 규정을 준수하는 방식으로 내용물을 비우거나, 하역하거나, 다시 채우거나, 다시 적재할 수 있는 포장
- f) 의도된 기능을 수행할 수 있는 능력을 유지한 상태로 부속서 VI 제B편에 따라 재가공할 수 있는 포장
- g) 라벨 부착이 가능하고, 제품의 특성 및 포장 자체에 대한 정보, 특히 제품의 안전성 보장, 적절한 사용, 추적 가능성 및 유통기한에 관한 모든 관련 지침과 정보를 제공할 수 있는 포장
- h) 내용물을 비우거나, 하역하거나, 다시 채우는 과정에서 담당 작업자의 건강과 안전을 해치지 않는 포장
- i) 제6조에 따른 재활용 가능한 포장에 관한 특정 요구사항을 충족하여, 폐기물이 되었을 때 재활용이 가능한 포장

(2) 위원회는 위생 및 기타 요건을 고려할 때 가장 자주 재사용되는 포장 형식에 대하여, 이 조 제1항제b호에 따른 재사용 가능한 포장의 순환주기의 목적을 달성하기 위한 최소 횟수를 설정하는 위임 법률을 2027년 2월 12일까지 제64조에 따라 채택

anderen Anforderungen am häufigstem wiederverwendet werden, eine Mindestzahl für die Zwecke der in Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannten Kreislaufdurchgänge für wiederverwendbare Verpackungen festlegt.

(3) Die Einhaltung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Anforderungen ist in den in Anhang VII genannten technischen Verpackungsinformationen nachzuweisen.

하여야 한다.

(3) 이 조 제1항에 규정된 요구사항의 준수 여부는 부속서 VII에 명시된 기술적 포장 정보를 통해 입증되어야 한다.